

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 10. 8. 2022

Nummer 32

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b> RdErl. 21. 7. 2022, Durchführungshinweise zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag . . . . .	1116 20442
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b> RdErl. 10. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen (RL Investitionsprogramm kleiner Kultureinrichtungen) . . . . .	1124 22000
<b>F. Kultusministerium</b> RdErl. 1. 8. 2022, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) . . . . .	1127 22410
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> RdErl. 27. 7. 2022, Umsetzung des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2017/625, der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchlV . . . . . Gem. RdErl. 28. 7. 2022, Vergünstigte Abgabe von Brennholz an forstlich Bedienstete des Landes und der Niedersächsischen Landesforsten . . . . .	1161 78510 1163 79100
	RdErl. 1. 8. 2022, Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen . . . . .
	1163 79200
	<b>I. Justizministerium</b>
	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b> Bek. 29. 7. 2022, Ankündigung der Festlegung zur Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten durch die Regulierungskammer Niedersachsen Anhörung . . . . .
	1164
	<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>
	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b> Bek. 25. 7. 2022, Anerkennung der „Stiftung Waldschule Hagen-Beverstedt“ . . . . .
	1165
	<b>Landeswahlleiterin</b> Bek. 27. 7. 2022, Landtagswahl am 9. 10. 2022; Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern . . . . .
	1165
	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b> Bek. 26. 7. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Standort Lengede) . . . . .
	1166
	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b> Bek. 27. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Spreewerk Lübben GmbH, Munster) . . . . .
	1168
	<b>Rechtsprechung</b> Bundesverfassungsgericht . . . . .
	1169
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .
	1169

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, [www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**C. Finanzministerium****Durchführungshinweise  
zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag****RdErl. d. MF v. 21. 7. 2022 — VD3-03709/02 —****— VORIS 20442 —**

**Bezug:** RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298), geändert durch  
RdErl. v. 20. 7. 2021 (Nds. MBl. S. 1242)  
— VORIS 20442 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2022 wie folgt geändert:  
Der Anhang zu Nummer 8.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„A n h a n g  
(zu Nummer 8.1)

**Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner/Zuständigkeiten für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages**

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Bund	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Baden- Württemberg	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg AG 326/327 70730 Fellbach	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Daniela Weddige Tel. 0711 3426-2715 E-Mail: daniela.weddige@lbv.bwl.de Herr Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 E-Mail: steffen.haller@lbv.bwl.de Für die praktische Abwicklung: Herr Steffen Haller Tel. 0711 3426-3115 E-Mail: steffen.haller@lbv.bwl.de Frau Jasmin Fritz Tel. 0711 3426-2667 E-Mail: jasmin.fritz@lbv.bwl.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg Beamtenversorgung Postfach 100161 76231 Karlsruhe	Frau Susanne Wiedmann Tel. 0721 2583-164 E-Mail: s.wiedmann@kvbw.de
Bayern	Land	Landesamt für Finanzen Dienststelle München Bezügestelle Versorgung 2 Liebigstraße 23 80538 München	Frau Ulrike Bernhardt (Referentin) Tel. 089 7624-1258 E-Mail: ulrike.bernhardt@lff.bayern.de Frau Renate Schwaiger (Arbeitsgruppenleiterin) Tel. 089 7624-1684 E-Mail: renaete.schwaiger@lff.bayern.de Frau Christine Gramsl Tel. 089 7624-1295 E-Mail: christine.gramsl@lff.bayern.de Frau Petra Weichselbaumer Tel. 089 7624-1270 E-Mail: petra.weichselbaumer@lff.bayern.de Frau Manuela Wintersberger Tel. 089 7624-1591 E-Mail: manuela.wintersberger@ lff.bayern.de Frau Dorothea Brack Tel. 089 7624-1586 E-Mail: dorothea.brack@lff.bayern.de Frau Gudrun Janka Tel. 089 7624-1471 E-Mail: gudrun.janka@lff.bayern.de Frau Silvia Maidl Tel. 089 7624-1499 E-Mail: silvia.maidl@lff.bayern.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Kommunalbereich:		
	Landeshauptstadt München	Landeshauptstadt München Personal- und Organisationsreferat HR Kund*innencenter POR 3/32 Versorgung Zentrale Angelegenheiten Rosenheimer Straße 118 81669 München	Herr Michael Friedl (Sachgebietsleiter) Tel. 089 233-30713 Frau Barbara Detterbeck (Mittwoch bis Freitag) Tel. 089 233-30777 Frau Karolina Feigl (Montag bis Freitag vormittags) Tel. 089 233-30593 E-Mail: por332-zav.por@muenchen.de
	Stadt Augsburg	Stadt Augsburg — Personalamt — An der blauen Kappe 18 86152 Augsburg	Frau Sandra Pfister Tel. 0821 324-2258 Fax: 0821 324-2225 E-Mail: personalamt.stadt@augsburg.de
	Stadt Erlangen	Stadt Erlangen Personal- und Organisationsamt Werner-von-Siemens-Straße 61 91052 Erlangen	Frau Nina Gilbert Tel. 09131 863177 Fax: 09131 861279 E-Mail: nina.gilbert@stadt.erlangen.de Frau Sonja Haas Tel. 09131 863177 Fax: 09131 861279 E-Mail: sonja.haas@stadt.erlangen.de
	Stadt Fürth	Stadt Fürth Rathaus — Personalamt/ Beamtenangelegenheiten — Königstraße 88 90762 Fürth	Frau Stefanie Singer Tel. 0911 974-1358 Fax: 0911 974-1302 E-Mail: versorgung@fuertth.de
	Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg — Personalamt — Versorgung PA/3-2 Theresienstraße 1 90403 Nürnberg	Frau Gabi Grillenberger Tel. 0911 231-2446 Fax: 0911 231-8160 E-Mail: gabriele.grillenberger@stadt.nuernberg.de Frau Andrea Hofmann Tel. 0911 231-10381 E-Mail: andrea.hofmann@stadt.nuernberg.de Frau Andrea Baumann Tel. 0911 231-2467 E-Mail: andrea.baumann@stadt.nuernberg.de
	Stadt Regensburg	Stadt Regensburg — Personalamt — D.-Martin-Luther-Straße 3 93047 Regensburg	Herr Grabendorfer Tel. 0941 507-7114 E-Mail: grabendorfer.michael@regensburg.de
	Stadt Würzburg	Stadt Würzburg Fachbereich Personal/Versorgung Rückermannstraße 2 97070 Würzburg	Frau Wehner Tel. 0931 37-2238 Fax: 0931 37-3743 E-Mail: personal@stadt.wuerzburg.de
	Alle übrigen bayerischen Kommunen	Bayerische Versorgungskammer Beamtenversorgung Mitgliedschaft und Umlage Denninger Straße 37 81925 München	Herr Käßmann Tel. 089 9235-9823 E-Mail: hkaessmann@versorgungskammer.de Herr Wilhelm Tel. 089 9235-7665 E-Mail: wwilhelm@versorgungskammer.de Herr Müller Tel. 089 9235-9042 E-Mail: chmueller@versorgungskammer.de
Berlin	Land Nur unmittelbare Landesverwaltung (Senatsverwaltungen einschließlich nachgeordneter Behörden, Bezirksverwaltungen)	Landesverwaltungsamt Berlin Fehrbelliner Platz 1 10707 Berlin	Für grundsätzliche Angelegenheiten: Frau Antje Rank Tel. 030 90139-6125 E-Mail: antje.rank@lvwa.berlin.de Für die praktische Abwicklung: Frau Silvia Baar Tel. 030 90139-6202 E-Mail: silvia.baar@lvwa.berlin.de
Hinweis: Nicht alle Dienstherren des landesmittelbaren Bereichs (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wickeln die Versorgungslastenteilung über das Landesverwaltungsamt Berlin ab. In diesen Fällen ist der jeweilige Dienstherr zu kontaktieren.			

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Brandenburg	Land	Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45 03048 Cottbus	Frau Silke Meindl (Dezernentin) Tel. 0355 865-4200 E-Mail: silke.meindl@zbb.brandenburg.de Frau Mandy Schön (Grundsatzsachbearbeiterin) Tel. 0355 865-4301 E-Mail: mandy.schoen@zbb.brandenburg.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg Rudolf-Breitscheid-Straße 62 16775 Gransee	Frau Jimena Heinol Tel. 03306 7986-3020 E-Mail: jimena.heinol@kvbbg.de
Bremen	Land und Stadt-gemeinde Bremen	Performa Nord — Eigenbetrieb des Landes Bremen — Team A 2/2 Schillerstraße 1 28195 Bremen	Herr Thomas Pydde Tel. 0421 3612593 E-Mail: thomas.pydde@performanord.bremen.de Frau Katharina Köpper Tel. 0421 36110992 E-Mail: katharina.koepfer@performanord.bremen.de Frau Kerstin Fritzemeyer (nur Schwebefälle § 107 b) Tel. 0421 3612848 E-Mail: kerstin.fritzemeyer@performanord.bremen.de
	Für die Stadt-gemeinde Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Personalamt — Beamtenversorgung 11/22 — Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven	Frau Martina Hancken Tel. 0471 5902236 E-Mail: martina.hancken@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	Land sowie die unter das hamburgische Landesrecht fallenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts: — HPA — Hamburg Port Authority — UKE — Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Zentrum für Personaldienste Normannenweg 36 20537 Hamburg — Grundsätzlich: Fachbereich Beamtenversorgung ZPD 42	Herr Smigelski (Teamleiter: A — Hillm) Tel. 040 428054180 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de Herr Lindemann (Teamleiter: Hilln — Poppe) Tel. 040 428052475 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de Frau Engelmann (Teamleiterin: Poppf — Z) Tel. 040 428052421 E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de
		— Sofern Nachversicherungsangelegenheiten betroffen sind (§ 4 Abs. 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag): ZPD 413 — Nachversicherung	Frau Olga Ruppel Tel. 040 42805-4233 E-Mail: nachversicherung@zpd.hamburg.de
	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Referat 42 — Personal und Recht Steckelhörn 12 20457 Hamburg	Frau Birgit Rittmeier Tel. 040 42831-1784 E-Mail: birgit.rittmeier@statistik-nord.de
Hessen	Land	Regierungspräsidium Kassel als Pensionsbehörde für Landesverwaltung	Frau Carola Reis Tel. 0561 1061307 E-Mail: carola.reis@rpks.hessen.de Frau Stephanie Eisenmann Tel. 0561 1061332 E-Mail: stephanie.eisenmann@rpks.hessen.de
	Kommunaler Bereich	Versorgungskasse Darmstadt	Herr Stefan Görner Tel. 06151 706295 E-Mail: st.goerner@vk-darmstadt.de Herr Kevin Jung Tel. 06151 706245 E-Mail: k.jung@vk-darmstadt.de
		Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau, Wiesbaden	Herr Axel Meilinger Tel. 0611 845504 E-Mail: bv-k-festsetzung@kdz-wi.de Frau Elfriede Puscher Tel. 0611 845501 E-Mail: bv-k-festsetzung@kdz-wi.de
		Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, Kassel	Herr Horst Hempel Tel. 0561 97966528 E-Mail: horst.hempel@kvk-kassel.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
		Main-Taunus-Kreis	Frau Silke Zillat Tel. 06192 2011865 E-Mail: silke.zillat@mtk.org
		Stadt Frankfurt	Frau Julia Zimmer Tel. 069 21249226 E-Mail: 11.71@stadt-frankfurt.de Frau Bettina Bekus Tel. 069 21236426 E-Mail: 11.71@stadt-frankfurt.de
		Stadt Wiesbaden	Frau Thea Terboven Tel. 0611 314138 E-Mail: personalbetreuungbeamte+versorgung@wiesbaden.de
		Stadt Darmstadt	Frau Stefanie Fischer Tel. 06151 133170 E-Mail: stefanie.fischer@darmstadt.de
		Stadt Offenbach	Frau Cordelia Schwendemann Tel. 069 80652832 E-Mail: cordelia.schwendemann@offenbach.de
		Stadt Hanau	Frau Karin Lenz Tel. 06181 2958096 E-Mail: karin.lenz@hanau.de
		Stadt Fulda	Frau Cordula Krieger Tel. 0661 1021145 E-Mail: cordula.krieger@fulda.de
Mecklenburg-Vorpommern	Land	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Postfach 110261 19002 Schwerin	Frau Janhuba Tel. 0385 58849449 E-Mail: jana.janhuba@laf.mv-regierung.de
	Kommunaler Bereich (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden)	für sämtliche Versorgungsangelegenheiten lautet die Postanschrift: Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern Knooper Weg 71 24116 Kiel	Herr Axel Schröter, Fachbereichsleiter Tel. 0431 5701140 E-Mail: versorgung@vak-sh.de Herr Frank Linde, Teamleiter Umlage und Mitgliederservice Tel. 0431 5701144 E-Mail: frank.linde@vak-sh.de
Niedersachsen	Land Niedersachsen und Niedersächsische Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrenfähigkeit	Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung Referat 11 Auestraße 14 30449 Hannover	Frau Glombik Tel. 0511 925-2764 E-Mail: sandra.glombik@nlbv.niedersachsen.de Frau Schniggenfittig Tel. 0511 925-2246 E-Mail: karin.schniggenfittig@nlbv.niedersachsen.de
	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig Fachbereich Zentrale Dienste Abteilung Personal Postfach 33 09 38023 Braunschweig	Herr Claus Tel. 0531 4702280 E-Mail: andreas.claus@braunschweig.de
	Stadt Göttingen	Stadt Göttingen Fachdienst 11.1 Neues Rathaus Hiroshimaplatz 1—4 37083 Göttingen	Frau Kellner Tel. 0551 4002377 E-Mail: b.kellner@goettingen.de
	Stadt Hannover	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Personal und Organisation Sachgebiet Beamten-, Versorgungs- und Besoldungsrecht Trammplatz 2 30159 Hannover	Frau Nowak Tel. 0511 16842208 E-Mail: ulrike.nowak@hannover-stadt.de
	Stadt Osnabrück	Stadt Osnabrück Fachbereich Personal und Organisation — Beamtenversorgung — Postfach 4460 49034 Osnabrück	Frau Claas Tel. 0541 3232124 E-Mail: claas@osnabrueck.de Frau Lückener Tel. 0541 3232163 E-Mail: lueckener@osnabrueck.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Wolfsburg	Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Personal Porschestraße 47 a 38440 Wolfsburg	Frau Prinke Tel. 05361 282804 E-Mail: karin.prinke@stadt.wolfsburg.de Frau Richter Tel. 05361 282478 E-Mail: marion.richter@stadt.wolfsburg.de
	Städte, Gemeinden, Landkreise im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg (Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Harpstedt)	Versorgungskasse Oldenburg Beamtenversorgung Nadorster Straße 155 26123 Oldenburg	Frau Hoffrogge Tel. 0441 21895501 E-Mail: hoffrogge@versorgungskasse-oldenburg.de Herr Nappe Tel. 0441 21895503 E-Mail: nappe@versorgungskasse-oldenburg.de
	alle übrigen Städte, Gemeinden, Landkreise	Niedersächsische Versorgungskasse Am Mittelfelde 169 30519 Hannover	Herr Lysk Tel. 0511 87996500 E-Mail: isyan.lysk@nvk.de Herr Freitag Tel. 0511 87996510 E-Mail: oliver.freitag@nvk.de
Nordrhein-Westfalen	Land	Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen 40192 Düsseldorf	Herr Gregor Skutella, Teamleiter Tel. 0211 60231010 E-Mail: gregor.skutella@lbv.nrw.de Frau Inna Schwarz, Sachbearbeiterin Tel. 0211 60231965 E-Mail: inna.schwarz@lbv.nrw.de Herr Michael Meinke, Sachbearbeiter Tel. 0211 60232363 E-Mail: michael.meinke@lbv.nrw.de
	Kommunaler Bereich	Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe kvw-Beamtenversorgung Zumsandestraße 12 48145 Münster	Frau Heike Breggott Tel. 0251 5913995 E-Mail: h.breggott@kvw-muenster.de Frau Maria Löbbel Tel. 0251 5913950 E-Mail: m.loebbel@kvw-muenster.de
		Rheinische Versorgungskassen — Beamtenpensionen — Mindener Straße 2 50679 Köln	Herr Matthias Herms Tel. 0221 82732739 Fax: 0221 82843804 E-Mail: matthias.herms@rvk-koeln.de Herr Michael Strote Tel. 0221 82733074 Fax: 0221 82844343 E-Mail: michael.strote@rvk-koeln.de
	Einzelne Kommunen regeln ihre Versorgungsangelegenheiten und somit die Durchführung des Staatsvertrages selbst. Dies ist von folgenden Städten hier bekannt (Die Liste kann daher unvollständig sein):		
	Stadt Aachen	Stadt Aachen FB 11/110 Adalbertsteinweg 59 52070 Aachen	Frau Gerda Kahlen-Kerenkiewitz Tel. 0241 43211117 E-Mail: versorgung@mail.aachen.de Frau Ute Peltz Tel. 0241 43211115 E-Mail: versorgung@mail.aachen.de
	Stadt Bielefeld	Stadt Bielefeld Amt für Personal 33597 Bielefeld	Frau Julia Lange Tel. 0521 51-6215 E-Mail: julia.lange@bielefeld.de Herr Niklas Munko Tel. 0521 51-3467 E-Mail: niklas.munko@bielefeld.de
	Stadt Bottrop	Stadt Bottrop Fachbereich Personal und Organisation (10/1) Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	Frau Angelika Barheier Tel. 02041 703256 E-Mail: angelka.barheier@bottrop.de Frau Annabel Golly Tel. 02041 704276 E-Mail: annabel.golly@bottrop.de
	Stadt Dortmund	Stadt Dortmund Personal- und Organisationsamt — 11/4-4 44122 Dortmund	Frau Alina Ravior, Teamleiterin Tel. 0231 5024316 E-Mail: aravior@stadtdo.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
	Stadt Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Amt 10/54 — Versorgung 40200 Düsseldorf	Frau Sylvia Hamm Tel. 0211 8995889 E-Mail: sylvia.hamm@duesseldorf.de Herr Volker Eichhorst Tel. 0211 8995866 E-Mail: volker.eichhorst@duesseldorf.de
	Stadt Duisburg	Stadt Duisburg Der Oberbürgermeister Amt für Personalmanagement 11-31 47049 Duisburg	Herr Tobias Hartmann E-Mail: t.hartmann@stadt-duisburg.de
	Stadt Essen	Stadt Essen Generelle und Rechtsangelegenheiten für Beamte/innen und Versorgungsempfänger/innen, Disziplinarangelegenheiten Rathaus, Porscheplatz 45121 Essen	Frau Sylvia Krege Tel. 0201 8811236 E-Mail: sylvia.krege@zentraler-service.essen.de
	Stadt Gelsenkirchen	Stadt Gelsenkirchen Referat Personal und Organisation Gabelsbergstraße 17 45875 Gelsenkirchen	Frau Heike Enßen-Felten Tel. 0209 169-2662 Fax: 0209 169-3537 E-Mail: heike.enssen-felten@gelsenkirchen.de
	Stadt Köln	Stadt Köln Personal- und Verwaltungsmanagement — 113/23 — Willy-Brandt-Platz 3 50679 Köln	Frau Birgitta Abitz Tel. 0221 221-24119 E-Mail: birgitta.abitz@stadt-koeln.de Frau Anja Fedders Tel. 0221 221-22224 E-Mail: anja.fedders@stadt-koeln.de
	Stadt Krefeld	Stadt Krefeld Verwaltungssteuerung und -service St. Töniser Straße 60 47803 Krefeld	Frau Ute Uhrig Tel. 02151 86-1311 E-Mail: ute.uhrig@krefeld.de Frau Elke Goetzens Tel. 02151 86-1308 E-Mail: elke.goetzens@krefeld.de
	Stadt Münster	Stadt Münster Personal- und Organisationsamt 48127 Münster	Frau Heike Pohlmann Tel. 0251 492-1142 E-Mail: pohlmann@stadt.muenster.de
	Stadt Neuss	Stadt Neuss Personalamt — Personalservice — Markt 2 41460 Neuss	Frau Shiva Khameh Var Tel. 02131 902641 E-Mail: shiva.khamehvar@stadt.neuss.de Frau Claudia Jurmann-Meurers Tel. 02131 902604 E-Mail: claudia.jurmann-meurers@stadt.neuss.de
	Stadt Oberhausen	Stadt Oberhausen Fachbereich 4-1-50/Vers. 46042 Oberhausen	Frau Birgit Dreyszas Tel. 0208 8252516 Fax: 0208 8255110 E-Mail: birgit.dreyszas@oberhausen.de
	Stadt Witten	Stadt Witten Organisations- und Personalamt Brauckstraße 14 58454 Witten	Herr Markus Schmidt Tel. 02302 581-1548 Frau Nicole Fahrenson Tel. 02302 581-1555 Frau Britta Hannen Tel. 02302 581-1557 E-Mail: versorgung@stadt-witten.de
	Stadt Wuppertal	Stadt Wuppertal Personalressort 404.21 Johannes-Rau-Platz 1 42269 Wuppertal	Herr Hans-Peter Osbar Tel. 0202 563-6486 E-Mail: hans-peter.osbar@stadt.wuppertal.de Frau Bianca Holstein Tel. 0202 563-6232 E-Mail: bianca.holstein@stadt.wuppertal.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Rheinland-Pfalz	Land	Landesamt für Finanzen Hoewelstraße 10 56073 Koblenz	Herr Manfred Eckhardt Tel. 0261 4933-37338 E-Mail: manfred.eckhardt@lff.fin-rlp.de Herr Norbert Seyfried Tel. 0261 4933-37199 E-Mail: norbert.seyfried@lff.fin-rlp.de Frau Isabel Lenz Tel. 0261 4933-37340 E-Mail: isabel.lenz@lff.rlp.de Herr Claudio Schell Tel. 0261 4933-37146 E-Mail: claudio.schell@lff.rlp.de
	Kommunaler Bereich	ppa — Pfälzische Pensionsanstalt Sonnenwendstraße 2 67098 Bad Dürkheim	Herr Uwe Knauber Tel. 06322 936394 E-Mail: uwe.knauber@ppa-duew.de
		Für die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier: Rheinische Versorgungskassen — Beamtenversorgung — Mindener Straße 2 50679 Köln	Herr Michael Strote Tel. 0221 82733074 E-Mail: michael.strote@rvk-koeln.de
		Stadt Koblenz: Stadtverwaltung Koblenz Amt für Personal und Organisation Willi-Hörter-Platz 2 56068 Koblenz	Herr Sascha Zerwas Tel. 0261 1291811 E-Mail: sascha.zerwas@stadt.koblenz.de
		Stadt Ludwigshafen: Stadt Ludwigshafen am Rhein Jaegerstraße 1 a 67059 Ludwigshafen	Herr Peter Siegel Tel. 0621 5042455 E-Mail: peter.siegel@ludwigshafen.de
		Stadt Mainz: Rathaus Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz	Frau Jeannette Kasper Tel. 06131 122168 E-Mail: jeannette.kasper@stadt.mainz.de
		Stadt Trier: Rathaus Am Austinerhof 1 54290 Trier	Herr Christopher Burd Tel. 0651 7183110 E-Mail: christopher.burd@trier.de
		Stadt Worms: Stadtverwaltung Worms Marktplatz 2 67547 Worms	Herr Mathias Herwig Tel. 06241 8531306 E-Mail: mathias.herwig@worms.de
Saarland	Land	Landesamt für Zentrale Dienste Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	Frau Aline Freudenreich, Sachgebietsleiterin Versorgung Tel. 0681 501-6567 E-Mail: a.freudenreich@lzd.saarland.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Ruhegehalts- und Zusatz- versorgungskasse des Saarlandes Fritz-Dobisch-Straße 12 66111 Saarbrücken	Herr Willibald Zöhler, Sachgebietsleiter Versorgung Tel. 0681 40003-53 E-Mail: rgk@rzvk-saar.de
Sachsen	Land	Landesamt für Steuern und Finanzen Bezugestelle Dresden Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Frau Heike Kunze, Referatsleiterin Versorgung Tel. 0351 82731800 E-Mail: heike.kunze@lsf.smf.sachsen.de Frau Simone Haas, Arbeitsgruppenleiterin Tel. 0351 82731820 E-Mail: simone.haass@lsf.smf.sachsen.de Frau Dana Tischer, Sachbearbeiterin Tel. 0351 82731817 E-Mail: dana.tischer@lsf.smf.sachsen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen Marschnerstraße 37 01307 Dresden	Herr Sebastian Wroblewski Tel. 0351 4401384 E-Mail: bm@kv-sachsen.de

Bund/Land	Zuständigkeit	Anschrift	Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Sachsen-Anhalt	Land	Finanzamt Dessau-Roßlau Bezugestelle Dessau Außenstelle Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg Postanschrift: Postfach 1264 39002 Magdeburg	Frau Ute Breyer, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 545-4081 E-Mail: ute.breyer@sachsen-anhalt.de
		Beamtinnen und Beamte der BesGr. B 9: Ministerium für Finanzen Referat 15 Editharing 40 39108 Magdeburg	Frau Kathrin Lehre Tel. 0391 567-1260 E-Mail: kathrin.lehre@sachsen-anhalt.de
	Kommunaler Bereich (Städte, Gemeinden, Landkreise)	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt Carl-Miller-Straße 7 39112 Magdeburg	Frau Döffinger, Sachgebietsleiterin Beamtenversorgung Tel. 0391 62570-641 E-Mail: beamtenangelegenheiten@ kvsa.magdeburg.de  Frau Schneegans Tel. 0391 62570-630 Fax: 0391 62570-330 E-Mail: beamtenangelegenheiten@ kvsa.magdeburg.de
Schleswig-Holstein	Land	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein Speckenbeker Weg 133 24113 Kiel	Frau Andrea Schlüter, Sachgebietsleitung Tel. 0431 988-8520 Fax: 0431 988-6318520 E-Mail: andrea.schlueter@dlzp.landsh.de Herr Maik Nippert, Sachbearbeitung Buchstabe: A – J Tel. 0431 988-9640 Fax: 0431 988-631-9640 E-Mail: maik.nippert@dlzp.landsh.de Frau Martina Hanek, Sachbearbeitung Tel. 0431 988-8571 Fax: 0431 988-631-8571 E-Mail: martina.hanek@dlzp.landsh.de
		Kommunaler Bereich	Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein Knooper Weg 71 24116 Kiel
	Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne sonstige bzw. kommunale Dienstherren ihre Bezügezahlungen nicht über die o. a. Einrichtungen abwickeln. Hier wäre der Kontakt ggf. gesondert mit der jeweiligen Dienststelle zu knüpfen.		
Thüringen	Land	Thüringer Landesamt für Finanzen — Abteilung Bezüge — Leipziger Straße 71 99085 Erfurt	Frau Brigitta Hering Tel. 0361 573633-785 E-Mail: brigitta.hering@tlf.thueringen.de Frau Anja Trautvetter Tel. 0361 573633-696 E-Mail: anja.trautvetter@tlf.thueringen.de
	Kommunaler Bereich	Kommunaler Versorgungsverband Thüringen Steile Hohle 6 06556 Artern	Frau Anika Himsl Tel. 03466 336423 Fax: 03466 336425 E-Mail: a.himsl@kvt-zvk.de“.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von investiven Projekten  
kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen  
(RL Investitionsprogramm kleiner Kultureinrichtungen)**

RdErl. d. MWK v. 10. 8. 2022 — 57005-30-2022-01 —

— **VORIS 22000** —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)  
— **VORIS 22100** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserrlasses Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Kulturangebots in der Fläche.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsstellen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Gefördert werden**

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- Beschaffung und Ausbau der digitalen Infrastruktur,
- Beschaffung und Ausbau der Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität und
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Die Förderung soll den kleinen Kultureinrichtungen die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunfts-fähiges Kulturangebot vorzuhalten. Zur Zielerreichung ist mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

**2.2 Nicht gefördert werden**

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie von Objekten (z. B. Kunst- oder andere Sammlungsobjekte),
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum des Landes und des Bundes sowie
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Eigentum einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

3.1 als Erstempfänger die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen der regionalen Kulturförderung. Diese haben die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 als Letztempfänger kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Be-

standteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen.

3.2.1 Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.2.2 Letztempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen und/oder der Träger der regionalen Kulturförderung beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag des Letztempfängers müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für den Letztempfänger ist deutlich zu machen. Schließlich hat der Antrag weitere Angaben zu enthalten, welche über die Leistungsfähigkeit und die bisherige Projekterfahrung des Letztempfängers glaubhaft Auskunft geben.

4.3 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Baurecht, das Denkmalrecht und das Vergaberecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.4 Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Letztempfänger gesichert sein.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung

- 5.1 für Erstempfänger in Form einer Vollfinanzierung und
  - 5.2 für Letztempfänger in Form einer Festbetragsfinanzierung
- gewährt.

5.2.1 In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung gewährt werden.

Eine Fehlbedarfsfinanzierung kann grundsätzlich dann gewährt werden, wenn diese aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, die insbesondere in der Finanzierungsstruktur des Projekts liegen, sinnvoll ist.

Die Vollfinanzierung ist ausnahmsweise in den Fällen möglich, in denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks nur dann erreichbar ist, wenn die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Erstempfänger erfolgt.

5.2.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer beantragten Fördersumme von 1 000 EUR bis zu 25 000 EUR.

5.2.3 Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

5.2.4 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie des zuständigen Trägers der regionalen Kulturförderung bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

6.2 Für die im Rahmen des Projekts geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Erstempfängers veräußert oder anderweitig genutzt werden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie oder dem Bezugserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellen die Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage des Verteilschlüssels der regionalen Kulturförderung. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger sind die jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung. Diese führen die Förderung nach dieser Richtlinie und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung der Letztempfänger erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen im Verfahren berücksichtigt werden können.

7.6 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden.

7.7 Bei investiven Baumaßnahmen sind dem Antrag des Letztempfängers folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Ähnliches,
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel,
- Kopie des Angebots oder der Angebote, welches oder welche im Ausgabenplan zugrunde gelegt wurde oder wurden oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276,

- sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist: Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen,
- sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist: unterschriebener Miet-/Pachtvertrag oder Ähnliches, aus dem erkennbar ist, dass die unter Nummer 6.2 genannte Zweckbindungsfrist eingehalten werden kann.

Im Falle von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sollte dem Antrag zudem ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Förderung eine Mittelauszahlung bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und — sofern erforderlich — eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden.

7.8 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß Nummer 6.9 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Emsländische Landschaft e. V.  
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.  
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.  
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.  
den Landschaftsverband Stade e. V.  
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.  
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.  
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.  
die Oldenburgische Landschaft  
die Ostfriesische Landschaft  
den Regionalverband Harz e. V.  
die Schaumburger Landschaft e. V.  
die Region Hannover — Team Kultur —  
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1124

## Anlage

### **Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Träger der regionalen Kulturförderung**

#### **Emsländische Landschaft e. V.**

Schloss Clemenswerth  
49751 Sögel  
Geschäftsführerin: Daniela Kösters  
Tel.: 05952 9323-0  
Fax: 05952 9323-40  
E-Mail-Adresse: info@emslaendische-landschaft.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Emsland.

#### **Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.**

Deisterallee 3  
31785 Hameln  
Geschäftsführerin: Ute Fehn  
Tel.: 05151 787-421  
Fax: 05151 787-422  
E-Mail-Adresse: landschaftsverband@web.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Hameln-Pyrmont.

#### **Landschaftsverband Hildesheim e. V.**

Alter Markt 1 (Kaiserhaus)  
31134 Hildesheim  
Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg  
Tel.: 05121 9814963  
E-Mail-Adresse: landschaftsverbandhild-fue@t-online.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel.

#### **Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.**

Am Speicher 2  
49090 Osnabrück  
Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss  
Tel.: 0541 600585-0  
E-Mail-Adresse: info@lvosl.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück.

**Landschaftsverband Stade e. V.**

Johannstraße 3 (Im Johanniskloster)  
21682 Stade  
Geschäftsführer: Dr. Hans-Eckhard Dannenberg  
Tel.: 04141 46300  
Fax: 04141 47163  
E-Mail-Adresse: info@landschaftsverband-stade.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Cuxhaven, Landkreis Osterholz,  
Landkreis Rotenburg/Wümme, Landkreis Stade, Landkreis  
Verden.

**Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.**

Berliner Straße 4  
37073 Göttingen  
Geschäftsführer: Olaf Martin  
Tel.: 0551 63443264  
Fax: 0551 63443265  
E-Mail-Adresse: gst@landschaftsverband.org  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Göttingen, Landkreis Holz-  
minden, Landkreis Northeim, Stadt Seesen, Stadt Clausthal-  
Zellerfeld, Stadt Alfeld.

**Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.**

Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz  
Geschäftsführer: Thomas Stahl  
Tel.: 05441 976-4489 oder 05441 976-1909  
Fax: 05441 976-1717  
E-Mail-Adresse: info@weser-hunte.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Diepholz, Landkreis Nienburg/  
Weser.

**Lüneburgischer Landschaftsverband e. V.**

c/o LK Uelzen  
Veerßer Straße 53  
29525 Uelzen  
Geschäftsführerin: Anne Denecke  
Tel.: 0581 82-0  
Fax: 0581 827264  
E-Mail-Adresse: denecke@Lg-Landschaftsverband.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Land-  
kreis Harburg, Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dan-  
nenberg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Uelzen, Stadt Celle,  
Stadt Lüneburg, Stadt Wolfsburg.

**Oldenburgische Landschaft**

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
Gartenstraße 7  
26122 Oldenburg  
Geschäftsführer: Dr. Michael Brandt  
Tel.: 0441 77918-0  
Fax: 0441 77918-29  
E-Mail-Adresse: info@oldenburgische-landschaft.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Ammerland, Landkreis Clopp-

penburg, Landkreis Friesland, Landkreis Oldenburg, Land-  
kreis Vechta, Landkreis Wesermarsch, Stadt Delmenhorst,  
Stadt Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven.

**Ostfriesische Landschaft**

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
Georgswall 1–5  
26603 Aurich  
Landschaftsdirektor: Dr. Matthias Stenger  
Tel.: 04941 17990  
Fax: 04941 179970  
E-Mail-Adresse: ol@ostfriesischelandschaft.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Land-  
kreis Wittmund, Stadt Emden.

**Region Hannover**

— Team Kultur —  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
Teamleiterin Team Kultur: Stefani Schulz  
Tel.: 0511 616-23488  
Fax: 0511 616-23229  
E-Mail-Adresse: Stefani.Schulz@region-hannover.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Region Hannover.

**Regionalverband Harz e. V.**

Hohe Straße 6  
06484 Quedlinburg  
Geschäftsführer: Dr. Klaus George  
Tel.: 03946 9641-0  
Fax: 03946 964142  
E-Mail-Adresse: rvh@harzregion.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Goslar.

**Schaumburger Landschaft e. V.**

Schlossplatz 5  
31675 Bückeburg  
Geschäftsführerin: Dr. Lu Seegers  
Tel.: 05722 9566-0  
Fax: 05722 9566-18  
E-Mail-Adresse: Info@SchaumburgerLandschaft.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Schaumburg.

**Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz**

Löwenwall 16  
38100 Braunschweig  
Koordination Förderung: Ulf-Ingo Hoppe  
Tel.: 0531 70742-51  
Fax: 0531 70742-33  
E-Mail-Adresse: ulf-ingo.hoppe@sbk.niedersachsen.de  
**Zuständigkeitsgebiet:** Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine,  
Landkreis Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgit-  
ter.

**F. Kultusministerium****Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS)**

RdErl. d. MK v. 1. 8. 2022 — 41-80006/5/1 —

— VORIS 22410 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 338) — VORIS 22410 —  
 b) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 24. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 178) — VORIS 20441 —

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- 1. Berufsbildende Schulen**
  - 1.1 Regionale Kompetenzzentren
  - 1.2 Aufgabe der berufsbildenden Schulen
  - 1.3 Regionalmanagement
  - 1.4 Grundlagen der Ausbildung
- 2. Allgemeine Hinweise**
  - 2.1 Unterrichtsstunde
  - 2.2 Unterrichtsorganisation
  - 2.3 Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden
  - 2.4 Wochenstundenzahl für mehrere Fächer
  - 2.5 Verteilung der Unterrichtsstunden
  - 2.6 Teilung von Klassen
  - 2.7 Handlungsorientierter Unterricht
  - 2.8 Lernfelder, Curriculare Einheiten, Lerngebiete, Module, Unterrichtsmodule und Qualifizierungsbausteine
  - 2.9 Optionale Lernangebote
  - 2.10 Förderunterricht
  - 2.11 Praktische Ausbildung
  - 2.12 Betriebspraktikum
  - 2.13 Praktikum
  - 2.14 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen
  - 2.15 Unterstützung des Präsenzunterrichts
- 3. Berufsschule**
  - 3.1 Allgemeine Hinweise
  - 3.2 Stundentafel für die Berufsschule
  - 3.3 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG
- 4. Berufseinstiegsschule (BES)**
  - 4.1 BES — Klasse 1
  - 4.2 BES — Klasse 2 in Vollzeitform
  - 4.3 BES — Klasse 2 in Teilzeitform
  - 4.4 BES — Sprach- und Integrationsklassen
- 5. Berufsfachschule**
  - 5.1 Allgemeine Hinweise
  - 5.2 Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule
  - 5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule
  - 5.4 Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik —
- 6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule**
  - 6.1 Allgemeine Hinweise
  - 6.2 Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —
  - 6.3 Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen
    - 6.3.1 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
    - 6.3.2 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
    - 6.3.3 Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent
    - 6.3.4 Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
    - 6.3.5 Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent
    - 6.3.6 Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent
  - 6.4 Stundentafel für die Berufsfachschule — Ergotherapie —

- 6.5 Stundentafel für die Berufsfachschule — Informatik —
  - 6.6 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —
  - 6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung —
  - 6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kosmetik —
  - 6.9 Berufsfachschule — Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent —
  - 6.10 Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflegeassistentin —
  - 6.11 Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —
  - 6.12 Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebstechnik
  - 6.13 Stundentafel für die Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —
  - 6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — Schwerpunkt Persönliche Assistenz —
  - 6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule — Assistentin/Assistent für Mode und Design
  - 6.16 Stundentafel für die Berufsfachschule — Maßschneiderin/Maßschneider
  - 6.17 Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflege
- 7. Fachoberschule**
    - 7.1 Allgemeine Hinweise
    - 7.2 Stundentafel für die Fachoberschule
    - 7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife
  - 8. Stundentafel für die Berufsoberschule**
  - 9. Berufliches Gymnasium**
    - 9.1 Allgemeine Hinweise
    - 9.2 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Wirtschaft —
    - 9.3 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Technik —
    - 9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales —
  - 10. Fachschule**
    - 10.1 Allgemeine Hinweise
    - 10.2 Fachschule — Technik —
    - 10.3 Fachschule — Agrarwirtschaft —
    - 10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —
    - 10.5 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —
    - 10.6 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —
    - 10.7 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —
    - 10.8 Stundentafel für die dreijährige Fachschule — Heilerziehungspflege —
    - 10.9 Stundentafel für die eineinhalbjährige Fachschule — Heilpädagogik —
  - 11. Fachschule Seefahrt**
    - 11.1 Fachschule — Nautischer Schiffsdienst —
    - 11.2 Fachschule — Technischer Schiffsdienst —
    - 11.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen

**Zweiter Abschnitt****Zeugnisse und Noten**

- 1. Begriff**
- 2. Inhalt der Zeugnisse**
- 3. Arten der Zeugnisse**
- 4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)**
- 5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten**

## 6. Nicht benotete Fächer, Curriculare Einheiten, Lernfelder, Module, Unterrichtsmodule, Lerngebiete und Qualifizierungsbausteine

### 7. Benachrichtigungen

#### Dritter Abschnitt

##### Quantitative Vorgaben zur Unterrichtsorganisation

#### 1. Klassenbildung

#### 2. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule

#### Vierter Abschnitt

##### Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

#### Fünfter Abschnitt

##### Kosten

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

#### Sechster Abschnitt

##### Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

#### Siebenter Abschnitt

##### Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

#### Achter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

#### 1. Berufsbildende Schulen

##### 1.1 Regionale Kompetenzzentren

Berufsbildende Schulen umfassen die vom jeweiligen Schulträger nach § 106 Abs. 7 NSchG mit Genehmigung der Schulbehörde errichteten Schulformen nach den §§ 15 bis 20 NSchG. Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend in Schulformen gegliedert (§ 106 Abs. 7 NSchG). Berufsbildende Schulen sind als Regionale Kompetenzzentren im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichtes, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung eigenverantwortlich (§ 32 Abs. 1 NSchG).

##### 1.2 Aufgabe der berufsbildenden Schulen

In den berufsbildenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine Berufstätigkeit vorbereitet. Die berufsbildenden Schulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern die erforderliche Grund-, Fach- oder Weiterbildung für einen bestimmten Beruf oder einen bestimmten Berufsbereich. Sie beteiligen sich an Maßnahmen der beruflichen Orientierung. Berufsbildende Schulen leisten mit ihren anschlussfähigen Bildungsgängen einen wesentlichen Beitrag für die Durchlässigkeit im Bildungssystem. Je nach individueller Vorbildung und Fähigkeit wird den Schülerinnen und Schülern der Erwerb von beruflichen Abschlüssen sowie allen allgemein bildenden Abschlüssen bis zur Allgemeinen Hochschulreife ermöglicht.

##### 1.3 Regionalmanagement

Schulorganisatorische Maßnahmen gemäß § 106 NSchG sowie die Ausstattung gemäß § 108 NSchG obliegen dem jeweiligen Schulträger. Der Schulträger ist verpflichtet, das Bildungsangebot der berufsbildenden Schulen festzulegen. Schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 8 NSchG bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung der Schulbehörde erfolgt auf der Basis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Bildungsgang und dem sich daraus ergebenden Budgets.

Die Schulbehörde berät und unterstützt die Schulträger bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 106 NSchG sowie die Schulen bei der inneren Organisation. Bei der Beratung und Unterstützung berücksichtigt die Schulbehörde insbesondere die Belange der Berufsschule, das regional und überregional bestehende Bildungsangebot sowie das Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie der ausbildenden Unternehmen und der zuständigen Stellen an einer wohnortnahen und betriebsnahen Beschulung (Regionalmanagement). Die Schulbehörde koordiniert das Regionalmanagement und hat dabei die Aufgabe, schulfachliche und rechtliche Aspekte zusammenzuführen und das Vorgehen bei divergierenden Interessen zu konsentieren. Dabei bezieht sie alle an der beruflichen Bildung Beteiligte, wie Kammern, Innungen, ausbildende Betriebe, Verbände, Sozialpartner, mit ein. Dazu informiert sie unter Einbeziehung der betroffenen berufsbildenden Schulen die Schulträger schulfachlich und schulstatistisch darüber, welche Kooperationsmöglichkeiten zwischen einzelnen Bildungsgängen berufsbildender Schulen, auch überregional, bestehen. Bei der Beratung und Unterstützung sind die für das Fachklassenprinzip notwendigen Klassengrößen zur Sicherung der Unterrichtsqualität in der Berufsschule zu berücksichtigen.

##### 1.4 Grundlagen der Ausbildung

Die Grundlagen der Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen sind die folgenden

- Studentafeln,
- Vorschriften über die praktische Ausbildung,
- Erläuterungen zu den Studentafeln.

Außerdem sind die vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) veröffentlichten Curricularen Vorgaben für den Unterricht in berufsbildenden Schulen verbindlich.

#### 2. Allgemeine Hinweise

##### 2.1 Unterrichtsstunde

Das rechnerische Zeitmaß einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Pausen sind nach Zahl und Dauer ausreichend zu bemessen.

##### 2.2 Unterrichtsorganisation

In den Studentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich für Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht an in der Regel wöchentlich fünf Tagen angegeben. Soweit pädagogisch und schulorganisatorisch möglich, können die Bildungsgänge für ganze Klassen auch als Teilzeitunterricht organisiert werden. In diesem Fall sind — soweit nicht besonders geregelt — die für den Vollzeitunterricht insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die Organisation in Teilzeitunterricht entsprechend umzurechnen. Davon abweichende Umrechnungen sind nur mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig.

Werden vollzeitschulische Bildungsgänge in Teilzeit organisiert, können in den Curricularen Vorgaben vorgesehene Kompetenzen des berufsbezogenen Lernbereichs von den Schülerinnen und Schülern in Selbstlernphasen (Nummer 2.15) erworben werden, wenn die Studentafeln dies vorsehen.

##### 2.3 Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden

Weisen die Studentafeln für mehrjährige Bildungsgänge Gesamtwochenstunden (durchschnittliche Wochenstunden vervielfacht mit der Dauer der Ausbildung in Schuljahren) oder Gesamtstunden (Unterrichtsstunden, die in dem jeweiligen Zeitraum insgesamt erteilt werden sollen) aus, regelt die Schule die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schuljahre in eigener Verantwortung.

##### 2.4 Wochenstundenzahl für mehrere Fächer

Werden Wochenstunden oder Gesamtwochenstunden in der Studentafel für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen, so legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien und Richtlinien die Stundenanteile für die einzelnen Fächer fest. Dabei darf jedoch kein Fach vollständig entfallen. Der Anteil des Unterrichts im Fach Religion darf in der

- 2.4.1 Berufsschule bei dreijähriger Ausbildungsdauer 1,5 Gesamtwochenstunden,
- 2.4.2 Berufsschule bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer 2,0 Gesamtwochenstunden,
- 2.4.3 Berufseinstiegsschule, einjährigen Berufsfachschule und Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule 1,0 Wochenstunde
- 2.4.4 Fachschulen  
— Sozialpädagogik —,  
— Heilerziehungspflege — und  
— Heilpädagogik — 2,0 Gesamtwochenstunden

nicht unterschreiten.

## 2.5 Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln ausgewiesene Stundenzahl kann innerhalb eines Schuljahres aus schulorganisatorischen Gründen auf die einzelnen Unterrichtswochen anders verteilt werden. Dabei dürfen jedoch die in einem Schuljahr insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

## 2.6 Teilung von Klassen

Die Klasse darf geteilt werden bei

- praktischem Unterricht,
- Demonstrationen, Versuchen im fachtheoretischen Unterricht und Übungen,
- optionalen Lernangeboten,

sofern das pädagogisch notwendig, schulorganisatorisch möglich und aufgrund der Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen der Schule vertretbar ist.

## 2.7 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktisch-methodischen Konzept der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen, die entsprechend der Leitlinie „Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)“ zu erstellen und zu implementieren sind.

## 2.8 Lernfelder, Curriculare Einheiten, Lerngebiete, Module, Unterrichtsmodule und Qualifizierungsbausteine

Sehen die Stundentafeln vor, dass der Unterricht im berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereich nach Lernfeldern, Curricularen Einheiten, Lerngebieten, Modulen, Unterrichtsmodulen oder Qualifizierungsbausteinen zu erteilen ist, so soll der Unterricht pro Schuljahr in der Regel in vier bis sechs Lernfeldern, Curricularen Einheiten, Lerngebieten, Modulen, Unterrichtsmodulen oder Qualifizierungsbausteinen stattfinden, die entsprechend der Leitlinie „Schulisches Curriculum-BBS (SchuCu-BBS)“ ausgestaltet sind. Unterrichtsmodule werden nach didaktisch-methodischen und organisatorischen Entscheidungen über das Schuljahr verteilt unterrichtet. Lernfelder, Curricularen Einheiten, Lerngebiete, Module, Unterrichtsmodule oder Qualifizierungsbausteine fassen die in den Curricularen Vorgaben beschriebenen Lerninhalte und Kompetenzen pädagogisch und fachlich zusammen und sind im Zeugnis besonders auszuweisen.

## 2.9 Optionale Lernangebote

2.9.1 Optionale Lernangebote sind für die Schülerin oder den Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote.

2.9.2 Soweit in den Stundentafeln vorgesehen und in den Curricularen Vorgaben nicht abweichend geregelt, kann die Schule im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahl optionale Lernangebote wie folgt erteilen:

- als besonders benotetes zusätzliches Fach, Lernfeld, Curriculare Einheit, Lerngebiet, Modul, Unterrichtsmodule oder Qualifizierungsbaustein;
- zur Verstärkung des Unterrichtsumfanges der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer, Lernfelder, Curricularen Einheiten, Lerngebiete, Module, Unterrichtsmodule oder Qualifizierungsbausteine.

## 2.10 Förderunterricht

2.10.1 Für Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Unterricht nach der Stundentafel nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb einer besonderen, individuellen Förderung bedürfen, um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist Förderunterricht als zusätzlicher Pflichtunterricht einzurichten. Der Förderunterricht kann bis zu zwei Wochenstunden betragen. Eine Fördergruppe besteht aus höchstens acht Schülerinnen oder Schülern. Sie soll vier Schülerinnen oder Schüler nicht unterschreiten.

2.10.2 Förderunterricht ist vorrangig in der Berufseinstiegsschule, in der einjährigen Berufsfachschule und in der Berufsschule zu erteilen.

2.10.3 Förderunterricht ist nur für solche Schülerinnen und Schüler einzurichten, die voraussichtlich das Ausbildungsziel bzw. den angestrebten Abschluss nicht erreichen. Über den Förderbedarf im Einzelfall beschließt die zuständige Konferenz.

2.10.4 Jeder Zuweisung zum Förderunterricht muss eine intensive Beratung der Schülerinnen und Schüler vorausgehen, an der alle beteiligten Lehrkräfte teilnehmen. Gegebenenfalls sind der Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten hierbei einzubeziehen. Erklärt die oder der Jugendliche sich einverstanden, wird sie oder er einer Fördergruppe zugewiesen oder es wird eine entsprechende Gruppe eingerichtet. Nach erfolgter Zuweisung ist die Teilnahme am Förderunterricht Pflicht.

2.10.5 Förderunterricht kann sich auf alle Inhalte der jeweiligen Stundentafel erstrecken. In den Fachstufen der Berufsschule sind die prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder vorrangig anzubieten. Förderunterricht soll darüber hinaus Beiträge leisten zur Verbesserung der Lernfähigkeit sowie zur Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit. An Schulstandorten, an denen die Arbeitsverwaltung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ausbildungsbegleitende Unterstützung anbietet, sollte sich der Förderunterricht auf berufsbezogene Inhalte konzentrieren. Absprachen zur inhaltlichen Abstimmung mit den betreffenden Maßnahmeträgern sind durchzuführen.

2.10.6 Im Förderunterricht sind Unterrichtsmethoden zu bevorzugen, die die Selbsttätigkeit der Schülerinnen und Schüler anregen. Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis ist in Anlehnung an Nummer 3.1.6 möglich. Im Hinblick auf die zulässigen Kleingruppen ist eine Doppelbesetzung nicht erforderlich.

2.10.7 Die Förderung soll zeitlich immer dann beginnen, wenn Förderbedarf (z. B. Sprachförderbedarf) erkennbar wird. Bei der Beratung (vgl. Nummer 2.10.4) ist zunächst festzulegen, ob eine kontinuierliche, unterrichtsbegleitende Förderung oder eine themenorientierte, zeitlich begrenzte Förderung notwendig ist.

2.10.8 Angesichts der unterschiedlichen Unterrichtsversorgung und des differenzierten Bedarfs an Förderunterrichtsstunden kann eine detaillierte Vorgabe über die zu erteilenden Gesamtstunden pro Schule nicht getroffen werden. An jeder Schule soll jedoch ein Stundenpool für den Förderunterricht eingerichtet werden. Die in diesem Pool vorgehaltenen Stunden können einen Umfang von bis zu 5 % aller in der Berufseinstiegsschule, der einjährigen Berufsfachschule und der Berufsschule zu erteilenden Stunden der o. g. Schulformen erreichen. Da Förderunterricht nur im Bedarfsfall erteilt werden soll, dürfen auch im laufenden Schuljahr Stundenpläne zugunsten von Fördergruppen umgeschichtet werden.

2.10.9 In einem Förderkurs können auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zusammengefasst werden; daher soll die Organisation des gesamten Förderunterrichts einer Schule einem Koordinationsbereich zugewiesen werden. Aufgrund des besonderen pädagogischen Anspruchs und der beschriebenen Zielgruppe ist — wenn vorhanden — der Koordinationsbereich zu wählen, in dem auch die Berufseinstiegsschule angesiedelt ist.

## 2.11 Praktische Ausbildung

Ort und Zeitpunkt der in den Studentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Der Ausbildungsplan wird von dem Betrieb oder der Einrichtung und der Schule gemeinsam erstellt. Die praktische Ausbildung kann geblockt oder unterrichtsbegleitend erfolgen. Die praktische Ausbildung wird durch die Lehrkräfte vor- und nachbereitet. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der Schule in dem Betrieb oder der Einrichtung besucht, beraten und in ihren Leistungen unter Einbeziehung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Betriebes oder der Einrichtung bewertet. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Leistungsbewertung für den entsprechenden Lernbereich einbezogen.

## 2.12 Betriebspraktikum

Soweit diese Bestimmungen Betriebspraktika vorsehen, hat die Schule die Durchführung zu organisieren und in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß daran teilnehmen und von den Lehrkräften beraten werden. Die Dauer der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Betriebspraktika kann in jedem Schuljahr um bis zu sechs Wochen dadurch verlängert werden, dass die Schulferien in diesem Umfang für Betriebspraktika genutzt werden.

## 2.13 Praktikum

Soweit diese Bestimmungen Praktika vorsehen, ist nur die Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte der Schule vorgesehen.

## 2.14 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Bei Bildungsgängen, in denen, ggf. in Verbindung mit einem Ergänzungsbildungsgang, die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, hat die Schule im Rahmen der ihr übertragenen Entscheidungsmöglichkeit den Unterricht so zu erteilen, dass er den Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland [KMK] vom 5. 6. 1998 in der jeweils aktuellen Fassung) entspricht.

## 2.15 Unterstützung des Präsenzunterrichts

Der Präsenzunterricht kann teilweise durch Selbstlernphasen und Distanzunterricht unterstützt werden, sofern der Anteil des räumlich getrennten Unterrichtes schulweit höchstens 30 % pro Schuljahr beträgt, regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden und ein entsprechendes didaktisches Konzept vorliegt.

Selbstlernphasen liegen vor, wenn die Schülerinnen und Schüler die in den Curricularen Vorgaben vorgesehenen Kompetenzen statt im Unterricht selbstständig außerhalb des Lernortes Schule erwerben. Die Selbstlernphasen werden von den Lehrkräften im Unterricht vorbereitet, nachbereitet und bewertet.

Unter Distanzunterricht sind Unterrichtsformen zu verstehen, die auf einer Online-Plattform durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert sowie der Lernfortschritt von ihr regelmäßig kontrolliert wird.

Beim Einsatz von Online-Lernplattformen ist die „Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden für Online-Lernplattformen im Schulunterricht“ zu beachten.

## 3. Berufsschule

### 3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Der Unterricht in der Berufsschule findet in den folgenden Organisationsformen statt:

#### 3.1.1.1 Berufsschulunterricht an Einzeltagen:

Der Berufsschulunterricht findet regelmäßig wöchentlich an einem Tag oder an zwei Einzeltagen statt.

#### 3.1.1.2 Gebündelter Teilzeitunterricht:

Die Berufsschule bündelt die einzelnen Unterrichtstage z. B. in der Weise, dass Berufsschulunterricht mit wöchentlich zwei bis drei Berufsschultagen im Wechsel mit unterrichtsfreien Wochen über einen längeren Zeitraum angesetzt wird.

#### 3.1.1.3 Blockunterricht:

Blockunterricht ist Vollzeitunterricht, der in zusammenhängenden Teilabschnitten von mindestens einer Woche mit fünf Werktagen im regelmäßigen Wechsel mit betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet. Die Einrichtung von Blockunterricht ist mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

#### 3.1.1.4 Berufsschulunterricht im Rahmen von dualen Studiengängen:

Bei einer Verknüpfung eines Hochschulstudiums mit einer dualen Berufsausbildung ist es erforderlich, dass die Kompetenzen beider Abschlüsse vermittelt werden. Dabei ist es aber nicht sinnvoll, gemeinsame Schnittmengen aus den Berufsbildern an zwei Bildungsstandorten (doppelt) zu unterrichten. Im Interesse einer effektiven Ausbildung muss deshalb zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgestimmt werden, wer welche Kompetenzen, die nach Maßgabe

- des Studienplans der Hochschule,
- der Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf,
- der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen und
- des einschlägigen Rahmenlehrplanes

erworben werden müssen, zu welchem Zeitpunkt im Bereich der Theorie vermittelt. Über das Ergebnis dieser Abstimmung soll ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der Berufsschule abgeschlossen werden. Für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung tragen die Betriebe und die zuständigen Stellen nach dem BBiG die Verantwortung. Ob auch der betriebliche Teil der Ausbildung in den Kooperationsvertrag einbezogen wird, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden.

#### 3.1.1.5 Anrechnung von Studienleistungen auf den Berufsschulunterricht:

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Beginn einer dualen Berufsausbildung eine Hochschule besucht haben, können nachgewiesene Studienleistungen im Umfang der Gleichwertigkeit auf den Berufsschulunterricht im berufsbezogenen Lernbereich angerechnet werden. Im zeitlichen Umfang der Anrechnung können diese Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Anrechnung ist auf den Berufsschulzeugnissen zu vermerken. Für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich ist Nummer 3.1.3 maßgebend.

3.1.2 Ein Unterrichtstag darf für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9, eine Unterrichtswoche bei Blockunterricht nicht mehr als 37 Unterrichtsstunden umfassen.

3.1.3 Die in der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) für den berufsübergreifenden Lernbereich bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen ausgewiesene Gesamtwochenstundenzahl kann für Auszubildende mit einer Hochschulreife von 14 auf 8 reduziert und für lernschwächere Auszubildende in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb auf 16 erhöht werden. Für Ausbildungsverhältnisse mit einer längeren oder kürzeren Gesamtausbildungsdauer können die ausgewiesenen Gesamtwochenstunden entsprechend reduziert oder erhöht werden. Nummer 3.1.4 Halbsatz 1 und Nummer 2.4 Satz 1 bleiben unberührt.

3.1.4 Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach und kein nach dem Rahmenlehrplan vorgeschriebenes Lernfeld vollständig ersetzt werden.

3.1.5 Die Schule setzt die Stundentafeln in den in Nummer 3.1.1 genannten Organisationsformen nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen stundenplanmäßig um und hat dabei sicherzustellen, dass sowohl der Berufsschulunterricht als auch die überbetriebliche Unterweisung ordnungsgemäß erteilt werden können und der Ausfall von Berufsschulunterricht für einen Teil einer Klasse oder die ganze Klasse aufgrund der Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ausgeschlossen wird. Die Unterrichtsorganisation soll so gewählt werden, dass sie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

3.1.6 Im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs können Demonstrationen, Versuche

und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

3.1.7 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Agrarservice, Fischwirt/Fischwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Landwirt/Landwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin soll jährlich ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden. Für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin gilt dies nur für die Grundstufe und die Fachstufe 1.

3.1.8 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter/Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Justizfachangestellter/Justizfachangestellte und Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte kann der berufsbezogene Lernbereich im Rahmen der Gesamtwochenstunden um zwei Gesamtwochenstunden erhöht werden.

### 3.2 Stundentafel für die Berufsschule

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer von		
	2 Jahren	3 Jahren	3 ½ Jahren
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation <sup>1)</sup> Politik Sport Religion	9	14	16,5
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Lernfeldern — —	15	22	25,5
<b>Insgesamt</b>	<b>24</b>	<b>36</b>	<b>42</b>

<sup>1)</sup> Für Auszubildende nach § 66 BBiG und § 42 r der Handwerksordnung kann das Fach Fremdsprache/Kommunikation durch optionale Lernangebote zur individuellen Förderung ersetzt werden.

### 3.3 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b>	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Kompetenzbereichen I. Personale Kompetenz a) Selbstkompetenz b) Soziale Kompetenz II. Fachkompetenz	12
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>

<sup>1)</sup> Der Kompetenzerwerb des berufsübergreifenden Lernbereichs in den Themenbereichen Deutsch/Kommunikation, Politik, Bewegungserziehung/Sport und Religion sowie des berufsbezogenen Lernbereichs erfolgt in Kompetenzbereichen I. a), I. b) und II.

## 4. Berufseinstiegsschule (BES)

### 4.1 BES — Klasse 1

#### 4.1.1 Organisation des Unterrichts

Der berufsbezogene Lernbereich bezieht sich in Theorie und Praxis auf Bildungsinhalte aus mindestens einer Fachrichtung und wird im Rahmen von Qualifizierungsbausteinen unterrichtet. Im Rahmen dieser Qualifizierungsbausteine erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen aus anerkannten Ausbildungsberufen oder berufsqualifizierenden Berufsfachschulen. Jeder Qualifizierungsbaustein umfasst jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden. Qualifizierungsbausteine sollen die individuellen

Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen.

Eine Fachrichtung muss während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich bezieht sich grundsätzlich auf die Qualifizierungsbausteine des berufsbezogenen Lernbereichs.

Der berufsübergreifende Lernbereich wird in den Unterrichtsmodulen

— Kommunikation in der Lebens- und Arbeitswelt

— Förderung Grundlagenwissen

unterrichtet. Die Schulen legen die Gewichtung der Unterrichtsschwerpunkte selbstständig fest, um den Bedarfen ihrer Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Die Unterrichtsmodule sind ganzjährig zu unterrichten.

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche mit doppelter Lehrerbesetzung durchgeführt werden. Der Umfang der auf der Grundlage der Stundentafel zu erteilenden Wochenstunden reduziert sich entsprechend.

#### 4.1.2 Optionale Lernangebote

Abweichend von Nummer 2.9 des Ersten Abschnitts dienen optionale Lernangebote in der Klasse 1 der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Interessen und Neigungen, der Förderung der Kreativität, der Freizeitgestaltung und Sprachförderung.

Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den optionalen Lernangeboten werden nicht bewertet.

## 4.1.3 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 69 Abs. 4 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 69 Abs. 4 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch der BES Klasse 1) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.

## 4.1.4 Betriebspraktikum

In der Klasse 1 soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

## 4.1.5 Stundentafel für die BES — Klasse 1

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b>	7
mit den Unterrichtsmodulen	
— Kommunikation in der Lebens- und Arbeitswelt	
— Förderung Grundlagenwissen	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	24
mit den Qualifizierungsbausteinen	
—	
—	
<b>Optionale Lernangebote</b>	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

<sup>1)</sup> In der Unterrichtsplanung ist Nummer 2.4.3 zu beachten.

## 4.1.6 Erfolgreiche Teilnahme

Am Ende des Bildungsganges spricht die Zeugniskonferenz eine Empfehlung zur Aufnahme in die Berufseinstiegschule Klasse 2 aus, wenn die Klasse 1 erfolgreich besucht wurde und eine erfolgreiche Teilnahme an der Klasse 2 zu erwarten ist. Kriterien für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme legt die Klassenkonferenz spätestens zu Beginn des Schuljahres fest. Dabei sind Lernentwicklung, Persönlichkeitsentwicklung, Arbeits- und Sozialverhalten und Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Die Beurteilungskriterien sind den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen und über das Schuljahr hinweg schülerbezogen zu dokumentieren.

## 4.2 BES — Klasse 2 in Vollzeitform

## 4.2.1 Organisation des Unterrichts

Der berufsbezogene Lernbereich bezieht sich in Theorie und Praxis auf Bildungsinhalte aus mindestens einer Fachrichtung und wird im Rahmen von Qualifizierungsbausteinen unterrichtet. Im Rahmen dieser Qualifizierungsbausteine erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen aus anerkannten Ausbildungsberufen oder berufsqualifizierenden Berufsfachschulen. Jeder Qualifizierungsbaustein umfasst jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden. Qualifizierungsbausteine sollen die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen.

Eine Fachrichtung muss während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich bezieht sich grundsätzlich auf die Qualifizierungsbausteine des berufsbezogenen Lernbereiches.

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche mit doppelter Lehrkräftebesetzung durchgeführt werden. Der Umfang der auf der Grundlage der Stundentafel zu erteilenden Wochenstunden reduziert sich entsprechend.

## 4.2.2 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung

Während des Schuljahres soll ein Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden Dauer durchgeführt werden.

Die praktischen Inhalte von Qualifizierungsbausteinen können ganz oder teilweise in qualifizierten außerschulischen Einrichtungen als praktische Ausbildung vermittelt werden.

## 4.2.3 Überweisung in die Klasse 1 nach § 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler der Klasse 2, die oder der noch nicht die Klasse 1 besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel der Berufseinstiegschule erreichen wird, kann sie oder er auf Beschluss der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in die Klasse 1 überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule die aufnehmende Schule nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

## 4.2.4 Stundentafel für die BES — Klasse 2 in Vollzeitform

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	21
mit den Qualifizierungsbausteinen	
—	
—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

## 4.3 BES — Klasse 2 — in Teilzeitform

## 4.3.1 Organisation des Unterrichts

Die Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich wird im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 17 Abs. 3 NSchG durchgeführt. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitform und der Vollzeitform können im berufsübergreifenden Lernbereich gemeinsam unterrichtet werden.

Der Unterricht darf über die gesamte Laufzeit der Einstiegsqualifizierung betrachtet einen zeitlichen Anteil von 30 % des Gesamtumfangs dieser Maßnahme nicht überschreiten.

## 4.3.2 Fehlzeiten

Schulische Unterrichtsversäumnisse sind dem Betrieb bzw. der außerschulischen Einrichtung mitzuteilen. Bei mehr als 10 % unentschuldigter Fehltage der gesamten Unterrichtstage gilt die Qualifizierung als erfolglos. Über einen eventuellen Ausschluss vom Bildungsgang entscheidet die Schule. Der Betrieb bzw. die außerschulische Einrichtung sind darüber zu informieren.

## 4.3.3 Erwerb des Hauptschulabschlusses

Der Hauptschulabschluss wird nur bei bescheinigter erfolgreicher Teilnahme an der Einstiegsqualifizierung erteilt.

## 4.3.4 Stundentafel für die BES — Klasse 2 in Teilzeitform

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	14

#### 4.4 BES — Sprach- und Integrationsklassen

Die Sprach- und Integrationsklassen können als  
— Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform und  
— Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform  
geführt werden.

##### 4.4.1 BES -Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform

###### 4.4.1.1 Organisation des Unterrichts

Ziel ist die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an Sprachförderung bzw. sonderpädagogischer Unterstützung. Der Unterricht kann inklusiv im Rahmen der Vollzeitklassen der BES stattfinden. Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist ein individueller Förderplan zu erstellen.

Die betriebliche Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich wird im Rahmen der Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 17 Abs. 3 NSchG durchgeführt. Der Unterricht darf über die gesamte Laufzeit der Einstiegsqualifizierung betrachtet einen zeitlichen Anteil von 30 % des Gesamtumfangs dieser Maßnahme nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann die betriebliche Qualifizierung im berufsbezogenen Lernbereich im Rahmen eines unterrichtsbegleitenden Betriebspraktikums durchgeführt werden.

Der berufsübergreifende Lernbereich wird in den Unterrichtsmodulen

- Kommunikation in der Lebens- und Arbeitswelt
  - Förderung Grundlagenwissen
- unterrichtet.

Der berufsbezogene Lernbereich wird in dem Unterrichtsmodul praktische Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben unterrichtet.

Die Schulen legen die Gewichtung der Unterrichtsschwerpunkte selbstständig fest, um den Bedarfen ihrer Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Die Unterrichtsmodulare sind ganzjährig zu unterrichten.

###### 4.4.1.2 Zeugnis

In der Teilzeitklasse für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sprachförderung werden die Sprachkompetenzen der erreichten Sprachniveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) angegeben.

###### 4.4.1.3 Stundentafel der BES — Klasse Sprache/Integration in Teilzeitform

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Unterrichtsmodulen <sup>1)</sup>	9
— Kommunikation in der Lebens- und Arbeitswelt	
— Förderung Grundlagenwissen	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit dem Unterrichtsmodul	
— praktische Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben	3
<b>Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche</b>	<b>12</b>

<sup>1)</sup> Die Unterrichtsmodulare sind ganzjährig zu unterrichten.

#### 4.4.2 BES — Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform

##### 4.4.2.1 Allgemeine Vorgaben

In die Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform werden neu eingereiste Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Sprachförderbedarf aus dem Sekundarbereich I aufgenommen.

Die Dauer eines Durchganges beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Start eines Durchganges erfolgt bedarfsorientiert und ist nicht vom Schuljahr abhängig. Der Wechsel in ein Regelangebot, z. B. in die Berufseinstiegsschule Klasse 1,

Klasse 2 oder in eine Berufsfachschule ist jederzeit möglich, sofern die Eingangsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Rahmen dieses Sprachförderangebots wird kein Schulabschluss vergeben.

##### 4.4.2.2 Organisation des Unterrichts

Die angestrebten Kompetenzen werden in den folgenden drei Unterrichtsmodulen erworben:

- Spracherwerb,
- Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt,
- Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben.

Der Kompetenzerwerb im Bereich der deutschen Sprache steht im Zentrum, somit bildet das Unterrichtsmodul Spracherwerb den Schwerpunkt des Bildungsganges. Die Unterrichtsmodulare Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt und Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben sind sprachoffensiv zu gestalten, so dass die erworbene Sprachkompetenz anwendungsbezogen trainiert und gefestigt werden kann. Unterrichtsmodul Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben ist praxisorientiert zu vermitteln.

Die Durchführung der Unterrichtsmodulare kann in schul-eigenen aber auch in außerschulischen Einrichtungen erfolgen. Die Einbindung anderer Einrichtungen gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 NSchG ist möglich.

Die unter Nummer 4.1.1 vorgesehene Reduzierung der Stundentafel um vier Stunden zu Gunsten individueller pädagogischer Maßnahmen kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden. Anlässe hierfür können z. B. die Bildung von Lerngruppen (Alphabetisierung, geringe schulische Grundbildung), eine zeitweise Doppelbesetzung, eine Klassenteilung im Unterrichtsmodul Spracherwerb oder pädagogische Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements sein. Dabei ist zu gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler für mindestens fünf Stunden pro Tag ein Unterrichtsangebot bekommen.

##### 4.4.2.3 Zeugnis

Am Ende des Bildungsganges erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis, welches die in den Unterrichtsmodulen erworbenen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers aufführt. Zusätzlich werden das Arbeits- und Sozialverhalten sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse aufgeführt.

##### 4.4.2.4 Betriebspraktikum

In der Klasse Sprache und Integration soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

##### 4.4.2.5 Stundentafel der BES — Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Unterrichtsmodulen <sup>1)</sup>	20
— Spracherwerb	
— Einführung in die regionale Kultur- und Lebenswelt <sup>2)</sup>	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit dem Unterrichtsmodul <sup>1)</sup>	
— Einführung in das Berufs- und Arbeitsleben	15
<b>Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche</b>	<b>35</b>

<sup>1)</sup> Die Unterrichtsmodulare sind ganzjährig zu unterrichten.

<sup>2)</sup> In der Unterrichtsplanung ist Nummer 2.4.3 zu beachten.

## 5. Berufsfachschule

### 5.1 Allgemeine Hinweise

#### 5.1.1 Struktur der Berufsfachschule

Die Schule strukturiert die Fachrichtungen und ggf. berufsbezogenen Schwerpunkte nach regionalen Erfordernis-

sen so, dass nachweislich die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres bestimmter (einzelner oder einer Gruppe) dualer Ausbildungsberufe erworben werden. Der Unterricht in bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkten soll auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss — aufbauen, wenn anders die Anforderungen an den Beruf nicht erreicht werden können. Die Berufsfachschule — Wirtschaft —, die auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss — aufbauend geführt wird, kann mit der Zusatzbezeichnung „Höhere Handelsschule“ versehen werden.

#### 5.1.2 Planungsunterricht

In der einjährigen Berufsfachschule kann in den berufsbezogenen Lernbereichen — Theorie — und — Praxis — wöchentlich pro Klasse im Durchschnitt eine gemeinsame Unterrichtsstunde für Planungsunterricht verwendet werden, der im Klassenverband gemeinsam von der Fachtheorielehrkraft und den Fachpraxislehrkräften erteilt wird. Für die Schülerinnen und Schüler reduziert sich dadurch die Stundenzahl der Stundentafel entsprechend.

#### 5.1.3 Praktische Ausbildung

In einjährigen Berufsfachschulen sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

#### 5.1.4 Überweisung in die Berufseinstiegsschule nach § 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufsfachschule nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufsfachschule erreichen wird, kann er oder sie auf Beschl. der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden, wenn dieser Bildungsgang noch nicht besucht wurde. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

#### 5.1.5 Demonstrationen, Versuche und Übungen

In der Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule können im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie — bis zu zwei Wochenstunden Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

#### 5.1.6 DEULA

In der einjährigen Berufsfachschule — Agrarwirtschaft — und — Gartenbau — soll ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

#### 5.2 Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	9
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —<sup>1)</sup></b>	9
mit den Lernfeldern	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —<sup>1)</sup></b>	18
mit den Lernfeldern	
—	
—	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>

<sup>1)</sup> In der Fachrichtung Wirtschaft werden die Gesamtwochenstunden für die berufsbezogenen Lernbereiche — Theorie — und — Praxis — zusammengefasst.

#### 5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	16
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Mathematik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	10
mit den Lernfeldern	
—	
—	
<b>Insgesamt</b>	<b>26<sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup> Der Unterricht soll so organisiert werden, dass während des Bildungsganges zusätzlich ein Praktikum in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft im Zeitumfang von einem Tag je Woche durchgeführt werden kann.

#### 5.4 Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	23
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Mathematik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	39
mit den Lernfeldern	
Berufsrolle und Konzeptionen	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit	
Optionale Lernangebote	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	
Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt.	
<b>Insgesamt</b>	<b>62</b>

**6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule****6.1 Allgemeine Hinweise**

Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen können zur Unterrichts differenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden mit Genehmigung der Schulbehörde abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

**6.2 Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	
mit den Fächern	
Pädagogik/Heilpädagogik	} 26
Psychologie	
Sprachbehindertenpädagogik	
Musiktheorie	
Phoniatry/Pädaudiologie	
Berufs- und Rechtskunde	} 19,5
Atem- und Stimmtherapie	
Atem- und Sprachtherapie	
Atem- und Bewegungstherapie	
Medizinische Grundlagen	12,0
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	
mit den Fächern	
Atem- und Stimmtherapie <sup>1)</sup>	} 15
Atem- und Sprachtherapie <sup>1)</sup>	
Atem- und Bewegungstherapie <sup>1)</sup>	
Lehrproben im Bereich Schulung	} 12,5
Instrumentalspiel <sup>1)</sup>	
Chor/Chorische Stimmschulung	
Rhythmik	
Insgesamt <sup>2)</sup>	66

<sup>1)</sup> In diesem Fach muss eine Stunde als Einzelunterricht erteilt werden.

<sup>2)</sup> Während der Ausbildung an der Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer — ist zusätzlich ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dient der Anwendung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Das Praktikum dauert ein halbes Jahr. Die Schülerin oder der Schüler wählt im Einvernehmen mit der Schule die Praktikumsstelle aus. Die Schule und die Praktikumsstelle legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur mit Zustimmung der Schule möglich. Nach Ablauf des Praktikums berichtet die Praktikumsstelle der Schule über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Nach Abschluss des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

**6.3 Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen**

- 6.3.1 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent,
- 6.3.2 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent,
- 6.3.3 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent,
- 6.3.4 Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent,
- 6.3.5 Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent,

**6.3.6 Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent:**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	} 10
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —<sup>1)</sup></b>	
mit den Fächern/Lernfeldern	
—	} 56
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —<sup>1)2)</sup></b>	
mit den Fächern/Lernfeldern	
—	} 56
—	
—	
Insgesamt	66

<sup>1)</sup> In der Klasse 2 der Bildungsgänge

- Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent,
- Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent und
- Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent

ist in den berufsbezogenen Lernbereichen ein lernbereichsübergreifendes Projekt durchzuführen. Das Projekt wird anteilig innerhalb der jeweiligen Lernbereiche bewertet und geht in die Lernbereichsnote ein. Der Projekttitel und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

<sup>2)</sup> In der Klasse 2 des Bildungsganges sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

**6.4 Stundentafel für die Berufsfachschule — Ergotherapie —**

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
<b>— Theorie und praktischer Unterricht —</b>	
mit den Fächern	
Ergotherapeutische Mittel	28,75
Ergotherapeutische Maßnahmen	27
Kommunikation	2,5
Berufsidentität	3,25
Optionale Lernangebote	6
Insgesamt	67,5

**Berufsbezogener Lernbereich****— Praxis —**

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

- a) Psychosozialer (psychiatrischer/ psychosomatischer) Bereich 400 Zeitstunden
- b) Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Zeitstunden
- c) Arbeitstherapeutischer Bereich 400 Zeitstunden
- d) Erhöhung der Bereiche a bis c nach Wahl der Schule 500 Zeitstunden

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die während der praktischen Ausbildung anleitenden Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten müssen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung besitzen und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen. Das Zahlenverhältnis zwischen anleitenden Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten und Schülerinnen oder Schülern soll höchstens 1 zu 4 betragen.

#### 6.5 Stundentafel für die Berufsfachschule — Informatik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	10
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch/Kommunikation	
Betriebswirtschaftslehre	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	27
— <b>Kernbereiche der Informatik</b> —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	29
— <b>Schwerpunkte der Informatik</b> — <sup>1)</sup>	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Insgesamt</b>	<b>66</b>

<sup>1)</sup> Im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Projekt mit einem Stundenanteil von 240 Stunden durchzuführen. Die erbrachten Leistungen fließen in die Lernbereichsnote ein. Außerdem sind der Projekttitel und die Projektgesamtnote unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

#### 6.6 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	8
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	27
— <b>Wirtschaft/Bürokommunikation</b> —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	29
— <b>Englisch/Zweite Fremdsprache</b> —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>64</b>

<sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

#### 6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin Schwerpunkt Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	8
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Englisch/Kommunikation	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	27
— <b>Wirtschaft</b> —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	29
— <b>Informationsverarbeitung</b> —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>64</b>

<sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

#### 6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kosmetik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie</b> —	21
mit den Lernfeldern	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis</b> — <sup>1)</sup>	21
mit den Lernfeldern	
—	
—	
<b>Insgesamt</b>	<b>54</b>

<sup>1)</sup> Im Berufsbezogenen Lernbereich — Praxis — werden in der Klasse 2 zusätzlich insgesamt 560 Zeitstunden als praktische Ausbildung in geeigneten Kosmetikbetrieben durchgeführt.

## 6.9 Berufsfachschule — Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent —

## 6.9.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Tierproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	12
mit den Fächern	
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Informationsverarbeitung	
Chemie und Physik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	18
mit den Fächern	
Versuchswesen	
Tierernährung	
Tierzucht	
Tierhygiene	
Biologie	
Mikrobiologie	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit	
Praktische Ausbildung	
Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1 800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl, organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>

## 6.9.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Pflanzenproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	12
mit den Fächern	
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Informationsverarbeitung	
Chemie und Physik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	18
mit den Fächern	
Versuchswesen	
Bodenkunde und Pflanzenernährung	
Pflanzenbau	
Pflanzenschutz	
Pflanzenzüchtung	
Biologie	
Mikrobiologie	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit	
Praktische Ausbildung	
Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1 800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl, organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
<b>Insgesamt</b>	<b>36</b>

## 6.10 Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflegeassistenten —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	
mit den Fächern	
Arbeits- und Beziehungsprozesse	6
Unterstützung des Menschen	12
Pflege von Menschen	12
Optionale Lernangebote	3
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	
Während des Bildungsganges wird eine zusätzliche praktische Ausbildung von insgesamt 960 Stunden (24 Wochen) in geeigneten Einrichtungen in dem Bereich Pflege und in mindestens einem der beiden Bereiche Betreuung und Versorgung durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll geblockt erfolgen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.	
<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>

## 6.11 Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent —

## 6.11.1 Erster Ausbildungsabschnitt

## 6.11.1.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	
— <b>theoretischer Anwendungsbereich</b> —	
mit den Lernfeldern	
Verordnungen ausführen	5
Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	10,5
Dienstleistungen anbieten und erbringen	5,5
Bei Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	4,5
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b>	
mit den Lernfeldern	
Arzneimittel herstellen	16
Qualität kontrollieren	17,5
<b>Insgesamt</b>	<b>65</b>

## 6.11.1.2 Praktikum

Während der Ausbildung ist ein Praktikum von 160 Zeitstunden außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden. Von der Apotheke wird über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum eine Bescheinigung erteilt.

## 6.11.1.3 Erste Hilfe

Außerhalb der schulischen Ausbildung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe abzuleisten.

## 6.11.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt — Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich gemäß Anlage 1 Teil C PTA-APrV auf folgende Lerngebiete:

- Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren,
- Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung,
- Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
- Merkmale eines Arzneimittelmissbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,
- Notfallarzneimittel nach § 15 ApBetrO,
- Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
- Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
- Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
- Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftli-

cher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme,

- Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
- Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
- Aufzeichnungen nach § 22 ApBetrO,
- Apothekenübliche Waren und Dienstleistungen nach § 1 a Absatz 10 und 11 der Apothekenbetriebsordnung,
- Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung,
- Qualitätsmanagement.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu bestätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Nummer 2.11 findet keine Anwendung.

## 6.12 Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent — mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebstechnik

## 6.12.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		
mit den Fächern		
Deutsch/Kommunikation	12	
Englisch/Kommunikation		
Politik		
Sport		
Religion		
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
— <b>Theorie</b> —		
mit den Lernfeldern		
Aufgaben im Maschinendienst übernehmen	25	
Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten		
Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen		
Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen		
Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen		
Auf dem Schiff arbeiten und leben		
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
— <b>Praxis</b> —		
mit den Lernfeldern		
Aufgaben im Maschinendienst übernehmen		31
Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten		
Aufgaben im Wach- und Brückendienst übernehmen		
Für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen		
Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen		
Auf dem Schiff arbeiten und leben		
<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>	

6.12.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis —

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wochen durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Die für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsoffizierin oder der Schiffsoffizier soll Inhaberin bzw. Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätigkeit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.

6.13 Stundentafel für die Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b>	10
mit den Fächern Deutsch/ Kommunikation Fremdsprache/ Kommunikation Politik Mathematik Religion Sport	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie<sup>2)</sup></b>	35
<b>Klasse 1</b> mit den Modulen Erwerb der sozial- pädagogischen Berufsrolle	<b>Klasse 2</b> mit den Modulen Entwicklung beruflicher Identität

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Betreuung und Begleitung von Kindern Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern <sup>3)</sup> Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>	Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern Pädagogische Konzepte Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II Arbeit mit Familien und Bezugspersonen <sup>3)</sup> Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis</b> mit den Modulen Reflexion der Praktischen Ausbildung Durchführung der Praktischen Ausbildung <sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Abs. 8 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten.	3
<b>Insgesamt</b>	<b>48</b>

<sup>1)</sup> Die für den berufsübergreifenden Lernbereich in Klasse 2 vorgesehene Stundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife um höchstens drei Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind vier Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

<sup>3)</sup> Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

6.14 Stundentafel für die Berufsfachschule Sozialassistentin/Sozialassistent — Schwerpunkt Persönliche Assistenz —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
<b>Klasse 1</b>		<b>Klasse 2</b>	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	9	<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	5
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport		mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Religion Sport Mathematik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	9	<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	13
mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Optionales Lernfeld		mit den Lernfeldern Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf koordinieren und organisieren	

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden	Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —<sup>1)</sup></b> mit den Lernfeldern	18	<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b> Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.	
Menschen mit Unterstützungsbedarf begleiten und ihnen assistieren			
Grundlegende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen personenbezogen ausführen			
Grundkompetenzen pflegerischen Handelns personenbezogen anwenden			
Optionales Lernfeld			
Insgesamt	36	Insgesamt	18

<sup>1)</sup> In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

#### 6.15 Stundentafel für die Berufsfachschule Assistentin/Assistent für Mode und Design

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern	8
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — Klasse 1</b>	30
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — Klasse 2</b> mit den Lernfeldern	
Charakterisieren und Prüfen von Werkstoffen für ein einfaches Bekleidungsstück	Planen und Fertigen eines Bekleidungsstückes
Computergestütztes Konstruieren von Modellen	Computergestütztes Konstruieren von Modellen
Konstruieren von Grund- und Modellschnitten	Konstruieren von Grund- und Modellschnitten
Planen und Gestalten von Mode	Planen und Gestalten von Mode
Entwicklung künstlerischer Gestaltungsgrundlagen	Entwickeln künstlerischer Gestaltungsgrundlagen
Entwerfen und Illustrieren von Mode	Entwerfen und Illustrieren von Mode
	Darstellen von Stilepochen
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b> mit den Lernfeldern	28
Charakterisieren und Prüfen von Werkstoffen	
Planen von Arbeitsaufträgen	
Entwerfen und Herstellen von Modellen	
Insgesamt <sup>1)</sup>	66

<sup>1)</sup> In der Klasse 2 des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt 4 Wochen Dauer durchgeführt.

#### 6.16 Stundentafel für die Berufsfachschule Maßschneiderin/ Maßschneider

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern	5
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b> mit den Lernfeldern	13
—	
—	
—	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —</b> mit den Lernfeldern	32
—	
—	
—	
Insgesamt <sup>1)</sup>	50

<sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird eine einschlägige praktische Ausbildung mit einer Dauer von 1 280 Stunden (entsprechend 2 Tagen pro Woche) absolviert. Die Leistungen, die die Schülerin/der Schüler während der praktischen Ausbildung erbringt, fließen in den berufsbezogenen Lernbereich — Praxis — in die Bewertung ein.

#### 6.17 Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflege

Lernbereiche	Gesamtstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern</b>	280 Stunden
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	

**Berufsbezogener Lernbereich — Theorie und schulische Praxis**

In den Curricularen Einheiten (CE) gemäß der Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 53 PflBG in der Veröffentlichung vom 1. 8. 2019 bezogen auf die Ausbildungsjahre (AJ):

CE-Nr	Titel	Gesamtstunden	1./2.AJ	3.AJ/ 2	3.AJ/ 3	3.AJ/ 4
1	Ausbildungsstart — Pflegefachfrau/ Pflegefachmann werden	70	70			
2	Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	180	180			
3	Erste Pflegeerfahrungen reflektieren	80	80			
4	Gesundheit fördern und präventiv handeln	160	80	80	80	80
5	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	340	200	140	140	140
6	In Akutsituationen sicher handeln	120	60	60	60	60
7	Rehabilitatives Pflegehandeln im inter- professionellen Team	160	80	80	80	80
8	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	250	160	90	90	90
9	Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	200	150	50	—	110
10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	180	120	60	110	—
11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personen- zentriert und lebensweltbezogen unterstützen	160	80	80	80	80
		1900	1260	640	640	640
		1900	1260	640		

Hinzu kommen 200 Stunden zur Verteilung auf CE und AJ.  
Insgesamt: 2 100 Stunden.

**Berufsbezogener Lernbereich — Praxis**

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 2 500 Zeitstunden gemäß Anlage 7 (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2; § 26 Abs. 2, S. 1, § 28 Abs. 2 S. 1), Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der Gültigkeit vom 1. 1. 2020 und dem Rahmenlehrplan für die praktische Ausbildung in der Veröffentlichung gemäß § 53 PflBG vom 1. 8. 2019 durchgeführt.

**7. Fachoberschule****7.1 Allgemeine Hinweise**

7.1.1 Die Klasse 11 umfasst sowohl den in der Stundentafel vorgesehenen Unterricht als auch ein gelenktes Praktikum.

7.1.2 Das Praktikum mit einem Gesamtumfang von mindestens 960 Zeitstunden (gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO) soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Zeitstunden nicht überschreiten. In der Fachoberschule — Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie — ist die Teilnahme an einem berufsspezifischen Lehrgang bis zu drei Wochen möglich.

7.1.3 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt.

**7.2 Stundentafel für die Fachoberschule**

Lernbereiche	Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern	8	18
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		
Naturwissenschaft		
Politik		
Sport		
Religion		
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Lerngebieten der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Schwerpunktes	4	12
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>30</b>

**7.3 Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife****7.3.1 Stundentafel für den Ergänzungsbildungsgang zu der**

- Berufsschule für den Ausbildungsberuf,
- Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/  
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —,
- Berufsfachschule — Biologisch-technische Assistentin/  
Biologisch-technischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Chemisch-technische Assistentin/  
Chemisch-technischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Elektrotechnische Assistentin/Elek-  
trotechnischer Assistent —,

- Berufsfachschule — Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent —
- Berufsfachschule — Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Ergotherapie —,
- Berufsfachschule — Informationstechnische Assistentin/ Informationstechnischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent, Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz —,
- Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Informationsverarbeitung/Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung —,
- Berufsfachschule — Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent —,
- Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz —,
- Berufsfachschule — Assistentin/Assistent für Mode und Design,
- Berufsfachschule — Pflege,
- Schule für Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Schule für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Schule für Logopädin/Logopäde,
- Schule für Physiotherapeutin/Physiotherapeut,
- Schule für Diätassistentin/Diätassistent,
- Schule für Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin,
- Schule für Hebamme/Entbindungspfleger:

Fächer	Gesamtwochenstunden
Deutsch/Kommunikation	} 6 <sup>1)</sup>
Fremdsprache/ Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Insgesamt	6

<sup>1)</sup> Die Schule, die den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife anbietet, entscheidet in Abstimmung mit der Schule, die den Unterricht für die Berufsausbildung erteilt, welche Fächer mit welchem Stundenumfang unterrichtet werden müssen, um die Voraussetzungen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 610) zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vereinbarung ist zu dokumentieren.

## 8. Stundentafel für die Berufsoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden Klasse 13
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b>	19
mit den Fächern	
Deutsch	
Englisch	
Mathematik	
Naturwissenschaft	
Religion	
In der Fachrichtung Technik zusätzlich Wirtschaftslehre	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	11
Mit den Fächern oder den Lerngebieten der jeweiligen Fachrichtung	
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>

<sup>1)</sup> Nach § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa BbS-VO ist für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nur möglich, wenn in der Berufsoberschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von 320 Stunden erteilt wurde.

## 9. Berufliches Gymnasium

### 9.1 Allgemeine Hinweise

#### 9.1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden

Im Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotoxologie können in der Einführungsphase zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

Das Fach „Praxis“ ist thematisch und durch gemeinsame Unterrichtsanteile mit dem die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfach hinsichtlich der Planung und Bewertung zu verbinden.

Zusätzlich können im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl unter Beachtung der Belegungsverpflichtung optionale Lernangebote eingerichtet werden.

#### 9.1.2 Projektarbeit

Im ersten oder zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zur vertieften selbständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Profulfaches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profulfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

#### 9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen führen in der Qualifikationsphase zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

#### 9.1.4 Klausurarbeiten unter Prüfungsbedingungen

Im dritten oder vierten Schulhalbjahr ist in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit zu schreiben.

#### 9.1.5 Betriebspraktikum

Während der Einführungsphase kann ein Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

## 9.2 Studentenafel für das Berufliche Gymnasium — Wirtschaft —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2 (3) <sup>3)</sup>	2 (3) <sup>3)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen — Controlling <sup>4)</sup>	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>5)</sup>	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

<sup>4)</sup> Fachrichtung prägendes Profulfach.

<sup>5)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfachs gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

## 9.3 Studentenafel für das Berufliche Gymnasium — Technik —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Chemie oder Physik	2	2 (3/5) <sup>4)</sup>	2 (3/5) <sup>4)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Technik (schwerpunktbezogen) <sup>5)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>6)</sup>	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfständig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, wird es dreistündig unterrichtet.

<sup>4)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfständig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

<sup>5)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

<sup>6)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfachs gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

## 9.4 Stundentafel für das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales —

## 9.4.1 Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Biologie <sup>4)</sup> oder Chemie	2	2 (3/5) <sup>5)</sup>	2 (3/5) <sup>5)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Agrar- und Umwelttechnologie <sup>6)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>7)</sup>	3	3	3
Praxis	2	2	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.

<sup>4)</sup> Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

<sup>5)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

<sup>6)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

<sup>7)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfaches gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

## 9.4.2 Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik		—	—
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) <sup>4)</sup>	2 (3/5) <sup>4)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Gesundheit-Pflege <sup>5)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>6)</sup>	3	3	3
Praxis	2	2	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.

<sup>4)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

<sup>5)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

<sup>6)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfaches gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

## 9.4.3 Schwerpunkt Ökotrophologie

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik			
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Biologie oder Chemie <sup>4)</sup>	2	2 (3/5) <sup>5)</sup>	2 (3/5) <sup>5)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Ernährung <sup>6)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>7)</sup>	3	3	3
Praxis	2	2	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.

<sup>4)</sup> Wird nicht in der Qualifikationsphase angeboten.

<sup>5)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

<sup>6)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

<sup>7)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfaches gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

## 9.4.4 Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
<b>Lernbereich — Kernfächer —</b>			
Deutsch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Englisch	3	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Mathematik	4 <sup>2)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>	3 (5) <sup>1)</sup>
Weitere Fremdsprache	4	4	4
<b>Lernbereich — Ergänzungsfächer —</b>			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Politik			
Religion	2	2 (3) <sup>3)</sup>	— (3) <sup>3)</sup>
Biologie oder Chemie	2	2 (3/5) <sup>4)</sup>	2 (3/5) <sup>4)</sup>
Sport	2	2	2
<b>Lernbereich — Profulfächer —</b>			
Pädagogik-Psychologie <sup>5)</sup>	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Berufliche Informatik <sup>6)</sup>	3	3	3
Praxis	4 <sup>7)</sup>	4 <sup>7)</sup>	2

<sup>1)</sup> Die Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind fünfstündig zu erteilen.

<sup>2)</sup> Gilt ab Schuljahr 2022/2023.

<sup>3)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht dreistündig zu erteilen.

<sup>4)</sup> Sofern eines dieser Fächer Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist, ist der Unterricht fünfstündig, als Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau dreistündig zu erteilen.

<sup>5)</sup> Schwerpunkt prägendes Profulfach.

<sup>6)</sup> Die Umbenennung des Unterrichtsfaches gilt aufsteigend im Jahrgang 11 (Einführungsphase) ab dem Schuljahr 2022/2023.

<sup>7)</sup> Schulen, die den doppeltqualifizierenden Bildungsgang noch nicht eingeführt haben, erteilen in Jahrgang 11 und 12 je 2 Stunden Praxis. Die Einführung der Doppeltqualifizierung gilt ab 1. 8. 2023 an allen Schulen.

Bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ist ein Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden in einer geeigneten sozialpädagogischen Kindertageseinrichtung (Kinder im Alter von 0–10 Jahren) abzuleisten. Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder als Option in den Ferienzeiten sind weitere Praxiszeiten zusätzlich zum Betriebspraktikum im Umfang von 140 Zeitstunden abzuleisten, um gemäß § 7 a Abs. 1 Anlage 7 (zu § 33 BbS-VO) den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu erwerben.

## 10. Fachschule

### 10.1 Allgemeine Hinweise

Rahmenvorgaben für den Erwerb der Fachhochschulreife:

- sprachlicher Bereich 240 Stunden,
- mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich 240 Stunden,
- gesellschaftswissenschaftlicher Bereich 80 Stunden.

Diese Stundenvorgaben sind im Rahmen der Lernbereiche der Stundentafel zu erbringen.

### 10.2 Fachschule — Technik

#### 10.2.1 Die Fachschule — Technik — kann in den folgenden Fachrichtungen geführt werden:

- Bautechnik,
- Bergbautechnik,
- Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik,
- Elektrotechnik,
- Farb- und Lacktechnik,
- Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
- Holztechnik,
- Informatik,
- Fahrzeugtechnik,
- Lebensmitteltechnik,
- Maschinentechnik,
- Mechatronik,
- Medizintechnik,
- Metallbautechnik,
- Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik,
- Schiffbautechnik,
- Steintechnik,
- Umweltschutztechnik,
- Agrartechnik.

#### 10.2.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Technik — in allen Fachrichtungen

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges <sup>1)</sup>
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch/Kommunikation	
Naturwissenschaft	
Mathematik	
Politik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich<sup>2)</sup></b>	46
mit den Modulen	
1 Projekte planen, realisieren und auswerten <sup>3)</sup>	
2 Technische Lösungen erweitern <sup>3)</sup>	
3 Technische Lösungen entwickeln <sup>4)</sup>	
4 Technische Lösungen oder Prozesse optimieren <sup>4)</sup>	
5 Produktionsprozesse planen und steuern <sup>5)</sup>	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges <sup>1)</sup>
6 Führungsaufgaben und Personalverantwortung übernehmen <sup>5)</sup>	
7 Qualität prüfen und verbessern <sup>5)</sup>	
8 Ökonomisch und nachhaltig handeln <sup>5)</sup>	
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>

<sup>1)</sup> Die einjährige Fachschule Technik wird in Klasse 1 im Umfang von insgesamt 30 Wochenstunden geführt.

<sup>2)</sup> In Klasse 2 ist ein Abschlussprojekt mit einem Stundenanteil von 160 Stunden zu bearbeiten. Die Projektarbeit ist ein Teil der schriftlichen Prüfung und wird von den begleitenden Lehrkräften betreut und bewertet. Der Projekttitel und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

<sup>3)</sup> Das Modul ist in Klasse 1 zu unterrichten.

<sup>4)</sup> Das Modul ist in Klasse 2 zu unterrichten.

<sup>5)</sup> Jeweils zwei Module sind entweder in Klasse 1 oder 2 zu unterrichten und abzuschließen. Die Schule entscheidet vor Beginn des Bildungsganges unter Beachtung der Stundentafel über die entsprechende Verteilung der Module.

Der Unterricht der Klasse 1 der Fachschule Technik — Agrartechnik — wird im Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule Agrarwirtschaft mit dem Schwerpunkt Gartenbau und im Schwerpunkt Umweltschutztechnik nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule Agrarwirtschaft mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft oder Gartenbau erteilt. Die Klasse 2 der Fachschule Technik — Agrartechnik — wird im Umfang von 30 Wochenstunden geführt.

### 10.3 Fachschule — Agrarwirtschaft —

#### 10.3.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft oder Gartenbau

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	6
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	12
— <b>Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	12
— <b>Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
<b>Insgesamt<sup>1)</sup></b>	<b>30</b>

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

## 10.3.2 Stundentafel für die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Floristik

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	6
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	12
— <b>Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Gestaltung	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	12
— <b>Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
Insgesamt <sup>1)</sup>	30

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

## 10.3.3 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrarwirtschaft —

## 10.3.3.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft —

Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — erteilt.

## 10.3.3.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Marketing

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	13
— <b>Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Betriebswirtschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	10
— <b>Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben</b> —	
mit den Fächern	
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt <sup>1)</sup>	30

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

## 10.3.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung

Lernbereiche	Wochenstunden	
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	7	
mit den Fächern		
Deutsch/Kommunikation		
Fremdsprache/Kommunikation		
Politik		
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik		
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
— <b>Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben</b> —		
mit den Fächern		
Naturwissenschaft	}	8
Produktions- und Verfahrenstechnik		
Naturschutz/Landschaftspflege		
Optionale Lernangebote		0 — 7
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>		
— <b>Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben</b> —		
mit den Fächern		
Betriebswirtschaft	}	8
Unternehmensführung		
Marketing		
Optionale Lernangebote		0 — 7
Insgesamt <sup>1)</sup>		30

<sup>1)</sup> Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

## 10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	15
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Mathematik/Naturwissenschaft	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
<b>Berufsbezogener Lernbereich<sup>1)</sup></b>	45
<b>mit den Modulen</b>	
<b>Klasse 1:</b>	
— Das Unternehmen im systemischen Kontext analysieren	
— Betriebliche Wertströme beurteilen	
— Wirtschaftsrechtliche Sachverhalte prüfen	
— Mikro- und Makroökonomie als Theorien der Märkte multiperspektivisch anwenden und beurteilen	
— Personalwirtschaftliche Führungs- und Entscheidungsprozesse gestalten und steuern <sup>2)</sup>	
— Berufliche Informatik bei Unternehmensprozessen und -entscheidungen nutzen	
<b>Klasse 2:</b>	
— Beschaffungs- und Leistungserstellungsprozesse effizient gestalten <sup>2)</sup>	
— Unternehmensentscheidungen mithilfe der Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen des Controllings steuern	
— Differenzierte Marketingkonzepte entwickeln und evaluieren	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
— Investitions- und Finanzierungsentscheidungen treffen	
— Unternehmerische Selbstständigkeit vorbereiten und das Unternehmen strategisch führen	
— Optionale Lernangebote	
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>

<sup>1)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind vier Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs als Selbstlernphasen einzuplanen. Hinsichtlich der formalen Strukturierung sind für die Klasse 1 und die Klasse 2 jeweils drei Schulhalbjahre einzuplanen.

<sup>2)</sup> Modul kann in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

#### 10.5 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —

	Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>		12
mit den Fächern		
Deutsch/ Kommunikation		
Erste Fremdsprache		
Zweite Fremdsprache		
Politik		
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie</b>		48
<b>Klasse 1</b>	<b>Klasse 2</b>	
<b>mit den Modulen</b>	<b>mit den Modulen</b>	
Veranstaltungsmanagement anwenden und reflektieren	Berufliche Bildung im Betrieb systematisch fördern <sup>1)</sup> Marketingkonzept entwickeln	
Betriebswirtschaftliche Daten aufbereiten	Warenwirtschaftliche Abläufe für den Beverage-Bereich entwickeln und überprüfen	
Unternehmensgründungsprozesse gestalten	Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und Handlungsmöglichkeiten im operativen Bereich gestalten	
Qualitätsmanagement für den Food-Bereich entwickeln	Anlassbezogene Lösungen in einer Projektarbeit entwickeln	
Personal rechtssicher, situationsangemessen und zielorientiert führen <sup>1)</sup>	Optionale Lernangebote	
Betriebliche Wertströme dokumentieren und analysieren		
<b>Insgesamt</b>		<b>60</b>

<sup>1)</sup> Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

#### 10.6 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges	Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	12	<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	20
mit den Fächern		<b>— Hauswirtschaftliche Führungsaufgaben —</b>	
Deutsch/Kommunikation		mit den Fächern	
Fremdsprache/Kommunikation		Betriebs- und Unternehmensführung	
Politik		Zentralfach <sup>1)</sup>	
Mathematik		<b>Insgesamt<sup>2)</sup></b>	<b>60</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	28		
<b>— Hauswirtschaftliche Fachaufgaben —</b>			
mit den Fächern			
Naturwissenschaft			
Berufs- und Arbeitspädagogik/Betreuung			
Versorgung			

<sup>1)</sup> Das Zentralfach ist nur in Klasse II zu unterrichten. Der Unterricht ist in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Management im Großhaushalt,
- Produktion, Absatz und Fremdenverkehr im hauswirtschaftlichen Betrieb.

<sup>2)</sup> Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt drei Wochen Dauer durchgeführt.

## 10.7 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich<sup>1)</sup></b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Naturwissenschaften Mathematik Religion	16
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie<sup>2)</sup></b>	42
<b>Klasse 1</b> mit den Modulen Entwicklung professioneller Perspektiven Diversität und Inklusion Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung <sup>3)</sup> Pädagogische Arbeit mit Gruppen <sup>3)</sup> Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>	<b>Klasse 2</b> mit den Modulen Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung Individuelle Lebenslagen Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen II Erziehungs- und Bildungspartnerschaften <sup>3)</sup>  Optionale Lernangebote <sup>3)</sup>
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis</b> mit den Modulen Reflexion der Praktischen Ausbildung Durchführung der Praktischen Ausbildung <sup>1)</sup> Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt in zwei Tätigkeitsbereichen mit Menschen in verschiedenen Altersstufen (0 bis 3, 3 bis 6, 6 bis 10, 10 bis 14, 14 bis 21, über 21). Der Umfang in einem Tätigkeitsbereich beträgt mindestens 180 Zeitstunden.	3
<b>Insgesamt</b>	<b>61</b>

<sup>1)</sup> Die für den berufsübergreifenden Lernbereich vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife von 16 auf bis zu 10 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind drei Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

<sup>3)</sup> Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

## 10.8 Stundentafel für die dreijährige Fachschule — Heilerziehungspflege —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Mathematik/Naturwissenschaft Politik Religion	12
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	48
<b>Klasse 1 mit den Modulen</b>	16
Modul 1    Entwicklungsaufgaben wahrnehmen und begleiten	
Modul 2    Individuelle Beziehungs- und Bildungsprozesse initiieren	
Modul 3    Menschen bedürfnisorientiert pflegen	
Modul 4    Kommunikation als Mittel der Beziehungsgestaltung nutzen	
Modul 5    Berufsidetität entwickeln	
Modul 6    Optionale Lernangebote	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
<b>Klasse 2 mit den Modulen</b>	
Modul 7 Individuelle Entwicklungsbedingungen beurteilen	
Modul 8 Individuelle Bildungsprozesse gestalten und reflektieren	
Modul 9 Menschen unter Einbeziehung vertiefter medizinischer Kenntnisse bedürfnisorientiert pflegen	
Modul 10 Kommunikative Fähigkeiten unterstützen	
Modul 11 Team- und Organisationsprozesse gestalten	
Modul 12 Optionale Lernangebote	
<b>Klasse 3 mit den Modulen</b>	
Modul 13 Entwicklungsprozesse evaluieren	
Modul 14 Komplexe Bildungsprozesse evaluieren	
Modul 15 Menschen in besonderen Situationen individuell pflegen, anleiten und begleiten	
Modul 16 Kommunikative Fähigkeiten im systemischen Kontext	
Modul 17 Betriebliche Abläufe steuern	
Modul 18 Optionale Lernangebote	
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Praxis</b>	37,5
<b>Klasse 1 mit dem Modul</b>	
Modul P1 Grundlegende heilerzieherische Assistenzangebote entwickeln, umsetzen und reflektieren	12,5
<b>Klasse 2 mit dem Modul</b>	
Modul P2 Differenzierte heilerziehungspflegerische Assistenzangebote entwickeln, umsetzen und evaluieren	12,5
<b>Klasse 3 mit dem Modul</b>	
Modul P3 Leitungsverantwortung übernehmen	12,5
<b>Insgesamt</b>	<b>97,5</b>

## 10.9 Stundentafel für die eineinhalbjährige Fachschule — Heilpädagogik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des eineinhalbjährigen Bildungsganges	Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des eineinhalbjährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	7,5	Heilpädagogische Diagnostik und Beratung II	
mit den Fächern		Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen I <sup>1)</sup>	
Deutsch/Kommunikation		Heilpädagogische Gestaltung von Bildungsprozessen II	
Politik		Optionale Lernangebote <sup>2)</sup>	
Religion		<b>Insgesamt</b>	<b>45</b>
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —</b>	16,5		
mit den Modulen			
Heilpädagogische Profession <sup>1)</sup>			
Inklusion und Teilhabe			
Organisationsentwicklung und Leitung			
Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen I			
Heilpädagogische Analyse von Entwicklungsbedingungen II			
Optionale Lernangebote <sup>2)</sup>			
<b>Berufsbezogener Lernbereich — Heilpädagogisches Handeln<sup>3)</sup></b>	21		
mit den Modulen			
Heilpädagogische Diagnostik und Beratung I <sup>1)</sup>			

<sup>1)</sup> Die Module sind im Teilzeitunterricht im 1. Schuljahr zu unterrichten und im Versetzungs- bzw. Jahreszeugnis zu bewerten.

<sup>2)</sup> Die Schule kann die optionalen Lernangebote ausschließlich einem Lernbereich zuordnen.

<sup>3)</sup> Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich — Heilpädagogisches Handeln — schließt angeleitete Anwendung und Übungen in der heilpädagogischen Praxis ein. In der Vollzeitausbildung sind zusätzlich 160 Stunden als praktische Ausbildung im heilpädagogischen Arbeitsbereich durchzuführen.

**11. Fachschule Seefahrt**

## 11.1 Fachschule — Nautischer Schiffsdienst —

## 11.1.1 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	23
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	41,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
<b>Insgesamt</b>	<b>64,5</b>

## 11.1.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	4
mit dem Fach	
Gesellschaft und Kommunikation	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	28,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
<b>Insgesamt</b>	<b>32,5</b>

## 11.1.3 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK 500

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	8,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	23,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

## 11.1.4 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BG

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	20,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	43,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
<b>Insgesamt</b>	<b>64</b>

## 11.1.5 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BK

Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	6,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	25,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

## 11.1.6 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BKü

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	1,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	14,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Personen an Bord	
<b>Insgesamt</b>	<b>16</b>

## 11.2 Fachschule — Technischer Schiffsdienst —

## 11.2.1 Stundentafel für den Bildungsgang Leiterin/Leiter der Maschinenanlage TLM

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b>	21,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene	
Naturwissenschaft	
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b>	44
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	
Insgesamt	65,5
11.2.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Leiterin/Leiter der Maschinenanlage TLM	
Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	33,5
Insgesamt	33,5
11.2.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffsmaschinstin/Schiffsmaschinist TSM	
Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
<b>Berufsübergreifender Lernbereich</b> mit dem Fach Kommunikation	1,5
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	14,5
Insgesamt	16
11.2.4 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Schiffsmaschinstin/Schiffsmaschinist TSM	
Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	5
Insgesamt	5
11.2.5 Zusatzangebot zum Bildungsgang Schiffsmaschinstin/Schiffsmaschinist TSM	
Lernbereiche	Wochenstunden
<b>Berufsbezogener Lernbereich</b> mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	5
Insgesamt	5

### 11.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffssicherheitsdienst und Gefahrenabwehr, Befähigungen für den Schiffsdienst auf besonderen Schiffstypen

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Sicherheitsgrundausbildung (SGA) Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (SÜB) Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen (SLB) Grundausbildung in der Gefahrenabwehr (SRT) Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSO) Optionale Lernangebote: Tankerschein Theorie und Praxis Dynamic Positioning (DP)	2
Insgesamt	

## Zweiter Abschnitt Zeugnisse und Noten

### 1. Begriff

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbewertungen, die sich daraus ergebenden Entscheidungen für die Schullaufbahn, Berufsqualifizierungen und sonstige wichtige Angaben für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr zusammengefasst werden. Dazu gehören auch Aussagen über Schulversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

### 2. Inhalt der Zeugnisse

- 2.1 Zeugnisse berufsbildender Schulen müssen enthalten:
- 2.1.1 Name der Schule;
  - 2.1.2 Art des Zeugnisses;
  - 2.1.3 Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers;
  - 2.1.4 Bezeichnung des Bildungsganges (Schulform, Fachrichtung, ggf. Schwerpunkt, Ausbildungsberuf, Klassenstufe, Doppeltqualifizierung);
  - 2.1.5 Bezeichnung der besuchten Klasse;
  - 2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums;
  - 2.1.7 Aussage über das Ergebnis des Schulbesuches (Vertretung, erfolgreicher Besuch);
  - 2.1.8 Bewertung der Leistungen in den Lernbereichen, Curricularen Einheiten, Fächern, Lernfeldern, Modulen, Unterrichtsmodulen, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die in den Stundentafeln ausgewiesen oder durch Platzhalter gekennzeichnet sind. Die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen, wenn mindestens die Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht wird. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch oder Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden.
  - 2.1.9 Vermerke zu den erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen;
  - 2.1.10 Ort und Datum der Zeugnisausgabe;
  - 2.1.11 Unterschriften bei
    - a) Abschlusszeugnissen nach einer Abschlussprüfung — der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,

- soweit nicht selbst vorsitzendes Mitglied im Prüfungsausschuss: der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
- b) bei Abschlusszeugnissen eines Bildungsganges, in dem Unterricht in Modulen erteilt wird, und in sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen
  - der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
- c) Versetzungszeugnissen, Zeugnissen nach erfolglosem Besuch der Abschlussklasse, wenn die Klasse wiederholt wird,
  - der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
  - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist,
- d) Jahreszeugnissen der Berufsschule und der Fachschulen
  - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist,
  - in der Berufsschule der oder des Auszubildenden,
- e) Halbjahreszeugnissen
  - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  - bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden,
- f) Bescheinigungen
  - der Schulleiterin oder des Schulleiters.

2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen und Bescheinigungen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben oder einen erfolglosen Schulbesuch bescheinigen.

2.2 Zeugnisse berufsbildender Schulen können Erläuterungen zu der Leistungsbewertung enthalten.

2.3 Schülerinnen und Schüler, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und mit schriftlicher Bestätigung der Organisation, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, durch ein entsprechendes Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden. In dem Beiblatt ist darauf hinzuweisen, dass für den Inhalt der Würdigung die Organisation verantwortlich zeichnet.

### 3. Arten der Zeugnisse

#### 3.1 Halbjahreszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält nach dem ersten Schulhalbjahr eines jeden Schuljahres eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis.

#### 3.2 Versetzungszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Versetzungszeugnis, sofern der Bildungsgang länger als ein Schuljahr dauert und zu diesem Zeitpunkt nicht endet. Satz 1 gilt entsprechend, soweit in einzelnen Bildungsgängen eine Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet.

In das Versetzungszeugnis ist einzutragen:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt.“

oder

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht versetzt.“

#### 3.3 Abschluss- und Ergänzungszeugnisse

Wer die Schule erfolgreich besucht, die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bzw. die Abschlussprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer oder für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die folgenden Vermerke in das Abschlusszeugnis aufzunehmen:

##### 3.3.1 Berufsbezeichnung

„Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_ zu führen.“

##### 3.3.2 Schulischer Abschluss

„Sie/Er hat den/die  
Hauptschulabschluss  
Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss/  
Sekundarabschluss I — Realschulabschluss/  
Erweiterten Sekundarabschluss I/  
Berufsschulabschluss/  
schulischen Teil der Fachhochschulreife/  
Fachhochschulreife/  
fachgebundene Hochschulreife/  
allgemeine Hochschulreife  
erworben.“

Liegt zum Zeitpunkt der Ausgabe des Berufsschulabschlusszeugnisses der für den Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss oder Erweiterten Sekundarabschlusses I erforderliche Nachweis über die erfolgreiche Berufsausbildung noch nicht vor, kann folgender Vermerk auf das Berufsschulabschlusszeugnis gesetzt werden:

„Sie/Er hat

den \_\_\_\_\_

(Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder  
Erweiterten Sekundarabschluss I)

erworben, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur/zum

\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

erbracht wird.“

##### 3.3.3 Durchschnittsnote

Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Ergänzungszeugnis die Fachhochschulreife, der schulische Teil der Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nummer 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„**Durchschnittsnote**

(in Ziffern und in Buchstaben)

..... “

##### 3.3.4 Abschlusszeugnis und Ergänzungszeugnis der Berufsoberschule

3.3.4.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Ergänzungszeugnis aufzunehmen, wenn die Allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

- 3.3.4.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:  
„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen).“
- 3.3.4.2.1 Fachrichtung Technik:
- Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge Architektur und Innenarchitektur Chemie und Lebensmittelchemie Geowissenschaften (ohne Geografie) Informatik und Wirtschaftsinformatik Lebensmitteltechnologie Mathematik und Wirtschaftsmathematik Physik Statistik  
Wirtschaftsingenieurwesen,
  - Lehramt an beruflichen Schulen:  
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,
  - Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:  
Chemie  
Informatik  
Mathematik  
Physik;
- 3.3.4.2.2 Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung:
- Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik Statistik  
Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge  
Verwaltung und Rechtspflege  
Öffentliche Verwaltung  
Wirtschaftsrecht  
Medienrecht,
  - Lehramt an beruflichen Schulen:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- 3.3.4.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie:
- Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz  
Biochemie  
Biologie  
Biotechnologie  
Chemie und Lebensmittelchemie  
Lebensmitteltechnologie  
Umweltschutztechnik,
  - Lehramt an beruflichen Schulen:  
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- 3.3.4.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft:
- Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

Biochemie  
Biologie  
Brauwesen und Getränketechnologie  
und Lebensmittelchemie  
Chemie Lebensmitteltechnologie  
Ökotrophologie,

- Lehramt an beruflichen Schulen:  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Ökotrophologie) jeweils als berufliche Fachrichtungen,
  - Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I:  
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Ökotrophologie) jeweils als Fach;
- 3.3.4.2.5 Fachrichtung Gesundheit und Soziales:
- Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Pädagogik, einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie  
Biologie  
Biochemie  
Pflégewissenschaften  
Gesundheitswissenschaften  
Sozialwissenschaften,
  - Lehramt an beruflichen Schulen:  
Sozialpädagogik  
Pflégewissenschaften  
Gesundheitswissenschaften  
jeweils als berufliche Fachrichtungen,
  - Sonderpädagogisches Lehramt,
  - Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I.

### 3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule

In das Abschlusszeugnis der Fachschule ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

### 3.3.6 Modularisierte Fachschulen

In das Abschlusszeugnis der jeweiligen Fachschule ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:

„Der Berufsabschluss ...<sup>1)</sup> kann von der Hochschule mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden (Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [I] und [II] vom 28. 6. 2002 und 18. 9. 2008)“.

In der Fachschule Sozialpädagogik in modularisierter Voll- und Teilzeitform wird dem Abschlusszeugnis ein Portfolio beigelegt, auf dem alle Module einschließlich der erreichten Leistungsbewertung abgebildet werden.

### 3.3.7 Fachschule Seefahrt

In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. 6. 2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. des MK vom 1. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1127) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizierinnen und Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 2. 11. 2015.

<sup>1)</sup> Die jeweilige Berufsbezeichnung ist zu ergänzen.

Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigung im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 (1) Nr. 3 a der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur

Subject to the proof of proficiency in ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3 a of the Seafarers' Competencies and Proficiencies Regulations (See-BV) for the issuance of a certificate as

3.3.8 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife

3.3.8.1 Abschlusszeugnis der Fachoberschule

In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.8.2 Abschlusszeugnis der Fachschule, einschließlich der Fachschule Seefahrt

Wird mit dem Abschluss der Fachschule die Fachhochschulreife erworben, ist zusätzlich der folgende Vermerk einzutragen:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.8.3 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten.

Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom .....

3.3.8.4 Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Besuch des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe und der Praxis

Wer die Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Dem Zeugnis liegt die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 1. 10. 2010 zugrunde. Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der

Fachhochschulreife in allen Bundesländern — außer in den Ländern Bayern und Sachsen — anerkannt.“

3.3.8.5 Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO

In das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife sind, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO erworben wurde, die im Ergänzungsbildungsgang erteilten Unterrichtsfächer auszuweisen und zu benoten. Zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 ist folgender Vermerk einzutragen:

„Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der

(Berufsqualifizierende Berufsfachschule)

vom .....

3.3.8.6 Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 3 BbS-VO

Die Schule, die das Abschlusszeugnis des Ergänzungsbildungsganges beim Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 29 Abs. 2 BbS-VO ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Abs. 3 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis, in das zusätzlich zu den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Vermerk aufzunehmen ist:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am ..... abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tage die

**Fachhochschulreife**

erworben.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur/zum

(Berufsabschlüsse nach § 29 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BbS-VO)

und des Ergänzungsbildungsganges werden die Voraussetzungen der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 9. 3. 2001 — erfüllt. Entsprechend dieser Vereinbarung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der

(Schule, die den vorgenannten Berufsabschluss bescheinigt hat)

vom .....

3.3.9 Abschluss- und Jahreszeugnisse der Berufsfachschule — Pflege (Pflegeschule nach § 9 PflBG)

Für die Abschluss- und Jahreszeugnisse der dreijährigen Berufsfachschule gemäß Anlage 10 zu § 33 BbS-VO sind die jeweils aktuellen Zeugnisvorlagen zu verwenden. Diese werden für den berufsbezogenen Bereich auf der Grundlage des PflBG und der PflAprV und für den berufsübergreifenden Bereich auf der Grundlage der BbS-VO vom RLSB Braunschweig erstellt und werden auf der Internetseite der RLSB zur Verfügung gestellt.

3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung

3.4.1 Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges — in der Berufsschule bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses — verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.

3.4.2 Wer die Schule vor dem Ende des laufenden Bildungsganges verlässt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis, wenn eine Bewertung der Leistungen möglich ist.

3.5 Jahreszeugnisse in der Fachschule und in der Berufsschule

3.5.1 Eine Schülerin oder ein Schüler der Fachschule oder der Berufsschule erhält am Ende des Schuljahres bzw. des in diesem Schuljahr zuletzt erteilten Blockunterrichts ein Zeugnis, sofern der Schulbesuch zu diesem Zeitpunkt nicht endet. In der Berufsschule für Ausbildungsberufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres kein Jahreszeugnis erteilt; in diesem Fall gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr.

3.5.2 Eine Schülerin oder ein Schüler nach § 67 Abs. 4 NSchG erhält abweichend vom zweiten Abschnitt Nummer 2.1.8 am Ende des Bildungsganges ein Zeugnis, das die erworbenen Kompetenzen ausweist.

3.6 Zeugnisse in der Berufseinstiegsschule

Am Ende der Klasse 1 und der Klasse Sprache und Integration in Vollzeitform wird ein Jahreszeugnis ausgestellt.

Ist die erfolgreiche Teilnahme an der BES Klasse 2 zu erwarten, spricht die Zeugniskonferenz eine entsprechende Empfehlung aus. Diese ist im Zeugnis zu dokumentieren. Die Vorgaben unter Nummer 3.2 finden keine Anwendung.

Am Ende der Klasse 2 in Vollzeitform und Teilzeitform wird bei erfolgreichem Besuch ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Zu den Zeugnissen der Klasse 1 und 2 in Vollzeitform gehören Kompetenzbilder der im Zeugnis ausgewiesenen Qualifizierungsbausteine. Zu dem Zeugnis der Klasse 2 in Teilzeitform gehört eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, wenn diese erfolgreich absolviert wurde. Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 erhalten zusätzlich eine Bescheinigung über die in den Unterrichtsmodulen angestrebten Kompetenzen im berufsübergreifenden Lernbereich.

In den Sprach- und Integrationsklassen (Vollzeit und Teilzeit) werden abweichend vom zweiten Abschnitt Nummer 2.1.8 keine Noten ausgewiesen, sondern die erworbenen Kompetenzen dokumentiert.

3.7 Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen

3.7.1 Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht, aber den Bildungsgang oder die Abschlussklasse wiederholen will, erhält ein Zeugnis.

3.7.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Lebensmitteltechnik — oder — Hauswirtschaft — die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung erwerben, erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk nach Nummer 3.3.1.

3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die die zweijährige Fachschule nach Anlage 8 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht haben, können eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung erhalten.

3.7.4 Schülerinnen und Schüler, die das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales — Schwerpunkt Sozialpädagogik nach § 7 a der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht und die vorgesehenen Praxisstunden absolviert haben, erhalten zusätzlich zum Abiturzeugnis eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“.

3.8 Studienbuch im Beruflichen Gymnasium

In das Studienbuch sind nach § 4 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase alle Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilgenommen hat, einzutragen.

Am Ende eines jeden Schulhalbjahres wird für jedes Fach die erreichte Leistung eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird von der Schule bestätigt. Am Ende eines Schuljahres wird das Studienbuch zusätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben.

Unter „Bemerkungen“ ist am Ende der Einführungsphase ein Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung aufzunehmen. In der Qualifikationsphase sind die als P4 und P5 gewählten Fächer durch den Zusatz „P4“ bzw. „P5“ entsprechend zu kennzeichnen.

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorliegen; nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis über die durch Verordnung (§ 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO) vorgeschriebenen Belegungsverpflichtungen im Beruflichen Gymnasium anerkannt.

3.9 Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

3.9.1 Auf dem Zeugnis der Berufseinstiegsschule nach Nummer 3.6 und allen Abschlusszeugnissen der berufsbildenden Schulen ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen zu vermerken.

3.9.2 Auf dem Zeugnis der Berufseinstiegsschule — Klasse 1 wird die Niveaustufe 1 vermerkt, wenn Leistungen nachgewiesen wurden, die dem § 23 Abs. 2 Satz 2 BbS-VO entsprechen.

3.9.3 Die Berufseinstiegsschule — Klasse 2, die Berufsschule nach § 66 BBiG und § 42 r der Handwerksordnung und die einjährige Berufsfachschule, die nicht auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss aufbaut, sind der Niveaustufe 2 zugeordnet.

3.9.4 Die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule, die zum Sekundarabschluss I — Realschulabschluss führt, die einjährige Berufsfachschule, die auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss aufbaut, und die Berufsschule bei zweijährigen dualen Berufsausbildungen sind der Niveaustufe 3 zugeordnet.

3.9.5 Die Berufsschule bei mindestens dreijährigen dualen Berufsausbildungen, die berufsqualifizierende Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Berufliche Gymnasium sind der Niveaustufe 4 zugeordnet.

3.9.6 Die Fachschule ist der Niveaustufe 6 zugeordnet.

3.9.7 Für das Ausweisen der Niveaustufen auf den Zeugnissen berufsbildender Schulen sind die folgenden Formulierungen zu verwenden:

3.9.7.1 Berufsschulabschlusszeugnis:

„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ..... zuzuordnen.“

3.9.7.2 Abschlusszeugnisse doppelqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen:

„Der Abschluss ..... (Berufsabschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ..... zugeordnet.“

3.9.7.3 Abschlusszeugnisse berufsqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen ohne Doppelqualifizierung, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Abschluss führen, sowie der Fachoberschule, der Berufsoberschule und des Beruflichen Gymnasiums:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ..... zugeordnet.“

3.9.7.4 Zeugnisse der Berufseinstiegsschule — Klasse 1:

„Das Zeugnis ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.“

#### 4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

4.1 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- der vermittelten Kompetenzen,
- der Credit-Points der bestandenen Module im Modulhandbuch; zusätzlich können hier Credit-Points ausgewiesen

werden, wenn weitergehende Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind,

- die in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen (z. B. Europass) ergeben.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.

4.2 Für die Abschlusszeugnisse der Berufsfachschulen und der Fachschulen hat die Kultusministerkonferenz als einen Teil des Europasses „**europass** Zeugniserläuterungen“ erarbeitet, die als Anlagen für diese Zeugnisse verwendet werden können. Die jeweils aktuellen „**europass** Zeugniserläuterungen“ werden auf der Internetseite der KMK zur Verfügung gestellt.

4.3 In den Zeugnissen der einjährigen Berufsfachschulen sind die dualen Ausbildungsberufe zu benennen, für die die Berufsfachschule die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres vermittelt hat. Außerdem können darüber hinaus vermittelte Kompetenzen vermerkt werden.

### 5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten

In Zeugnisse der Berufsschule, der Berufseinstiegschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums sind auch Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen. In anderen Zeugnissen berufsbildender Schulen dürfen keine entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.

#### 5.1 Angaben über Unterrichtsversäumnisse

Angaben über entschuldigt oder unentschuldigt versäumte Unterrichtstage sind in den Kopfteil des Zeugnisses aufzunehmen.

#### 5.2 Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Das Arbeits- und Sozialverhalten soll auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich auch über den Unterricht hinaus auf das Schulleben erstrecken, bewertet werden. Die Bewertung des Arbeitsverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit,
- Ziel- und Ergebnisorientierung,
- Kooperationsfähigkeit,
- Selbstständigkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Reflexionsfähigkeit,
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln,
- Konfliktfähigkeit,
- Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer,
- Übernehmen von Verantwortung,
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“,
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“,
- „entspricht den Erwartungen“,
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“,
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, dass für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche die standardisierten Bemerkungen ohne Hervorhebung einzelner Gesichts-

punkte verwendet oder durch freie Formulierungen ersetzt werden.

### 6. Nicht benotete Fächer, Curriculare Einheiten, Lernfelder, Module, Unterrichtsmodule, Lerngebiete und Qualifizierungsbausteine

6.1 Ist eine Leistung im Zeugnis nicht mit einer Note zu versehen, ist „teilgenommen“ zu vermerken.

6.2 Ist der Unterricht in einem Fach, Curricularen Einheit, Lernfeld, Modul, Unterrichtsmodul, Lerngebiet oder Qualifizierungsbaustein aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist anstelle der Note „nicht erteilt“ zu vermerken.

6.3 Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und wird kein Unterricht in Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen.

6.4 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

6.5 Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern, Curricularen Einheiten, Lernfeldern, Modulen, Unterrichtsmodulen, Lerngebieten oder Qualifizierungsbausteinen nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen.

### 7. Benachrichtigungen

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers sind über

- die Gefährdung der Versetzung,
- die Gefährdung des Abschlusses,
- die Nichtversetzung,
- das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- den erfolglosen Besuch des Bildungsganges zu unterrichten.

Über die Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses ist durch einen Vermerk auf einem Zeugnis oder in anderer geeigneter schriftlicher Form so rechtzeitig zu unterrichten, dass noch eine Verbesserung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers möglich ist. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen zu benachrichtigen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht. Eine unterbliebene Unterrichtung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Vergabe des Abschlusses.

## Dritter Abschnitt

### Quantitative Vorgaben zur Unterrichtsorganisation

Die Schule entscheidet gemäß den §§ 3 und 4 BbS-VO eigenverantwortlich über die Organisation des Unterrichts (z. B. Einrichtung von Klassen, von anderweitig organisierten Lerngruppen und von Praxisgruppen, über die Teilung von Klassen, über Doppelbesetzungen mit Lehrkräften) und legt den Bedarf an Lehrkräftesollstunden für ihre Unterrichtsorganisation fest.

#### 1. Klassenbildung

1.1 Bei der Bildung von Klassen und anderweitig organisierten Lerngruppen muss sich die Schule an die Vorgaben bzgl. Unterrichtsstunden entsprechend der jeweiligen Stundentafel gem. des 1. Abschnitts dieser Bestimmungen halten.

Die Lehrkräftesollstunden für die Organisationsmaßnahmen insgesamt dürfen das jeweilige Schulbudget (Lehrkräftesollstundenbudget) der Schule nicht überschreiten.

1.2 Bei den organisatorischen Entscheidungen haben die berufsbildenden Schulen einer hohen und gleichmäßigen Unterrichtsversorgung über alle Schulformen und Bildungsgänge Vorrang einzuräumen.

#### 2. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule

2.1 Jede berufsbildende Schule ermittelt zu Beginn des Schuljahres ihr Schulbudget für den theoretischen Unterricht als auch für den praktischen Unterricht. Dazu sind die

Zahlen der Schülerinnen und Schüler und die Festlegungen der jeweiligen Faktorenverzeichnisse, die von der obersten Schulbehörde für das jeweilige Schuljahr erstellt werden, zugrunde zu legen. Den Stichtag zur Ermittlung der Schulbudgets legt die oberste Schulbehörde fest.

Die Schulbudgets sowie deren Einhaltung werden quantitativ und qualitativ zum Termin der amtlichen Schulstatistik überprüft. Erforderliche Änderungen der Beschulung (u. a. Klassen-, Lerngruppen und Gruppenbildung) sind ggf. von den Schulen spätestens mit Beginn des 2. Schulhalbjahres des jeweiligen Schuljahres anzupassen.

2.2 In der Berufsschule und der Berufseinstiegsschule Klasse 1, Klasse 2 in Teilzeitform und der Berufseinstiegsschule — Sprach- und Integrationsklassen — wird das Schulbudget für den theoretischen Unterricht nach einem differenzierten klassenbezogenen Sollstundenwert oder bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet:

a) Berufsschule — Teilzeit

Gruppen von ...

7 bis 13 Schülerinnen und Schülern: 0,8 x Klassenfaktor

14 bis 30 Schülerinnen und Schülern: 1,0 x Klassenfaktor

31 bis 48 Schülerinnen und Schülern: 2,0 x Klassenfaktor;

b) Berufseinstiegsschule Klasse 1, Klasse 2 in Teilzeitform, Berufseinstiegsschule — Sprach- und Integrationsklassen — und Berufsschule für Ausbildungen nach § 66 BBiG oder § 42 r der Handwerksordnung

Gruppen von ...

7 bis 8 Schülerinnen und Schülern: 0,8 x Klassenfaktor

9 bis 16 Schülerinnen und Schülern: 1,0 x Klassenfaktor

17 bis 28 Schülerinnen und Schülern: 2,0 x Klassenfaktor.

2.3 In den übrigen Schulformen gemäß den §§ 16 und 18 bis 20 NSchG wird das Schulbudget für den theoretischen und den praktischen Unterricht ausschließlich nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet.

2.4 Zur Berechnung des Schulbudgets bildet die Schule jahrgangsweise gegliederte Gruppen. Diese Gruppen setzen sich zusammen

— in der Berufsschule gemäß Nummer 2.2 aus den Schülerinnen und Schülern einzelner oder verschiedener (affiner) anerkannter Ausbildungsberufe nach § 1 b Abs. 5, 6 und 7 BbS-VO,

— in anderen Bildungsgängen gemäß Nummer 2.3 jeweils aus den Schülerinnen und Schülern derselben Schulform und derselben Fachrichtung.

Diese Gruppen sind auch die Grundlage für die Berechnung des Schulbudgets für den praktischen Unterricht.

2.5 Gruppen werden bei der Budgetberechnung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als sechs Schülerinnen und Schüler umfassen. Eine Gruppe kann aus mehreren Klassen, eine Klasse grundsätzlich nur aus einer Gruppe bestehen.

Ausnahmen bestehen, wenn in einer Klasse der Berufsschule auch Schülerinnen und Schüler Ausbildungen nach § 66 BBiG oder § 42 r der Handwerksordnung beschult werden, im Fall des § 1 b Abs. 6 Satz 4 BbS-VO sowie bei Vorliegen der Ausnahmegenehmigung gemäß § 1 b Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 BbS-VO.

2.6 In der Berufsschule und Berufseinstiegsschule gemäß Nummer 2.2 bestimmt sich der klassenbezogene Sollstundenwert nach den dort genannten Bandbreiten.

2.7 In allen anderen Fällen wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anteilswert des Bildungsganges gemäß Faktorenverzeichnis multipliziert.

2.8 Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

2.9 Bei der Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets für die Bildungsgänge in der Fachschule Seefahrt findet Nummer 2.5 keine Anwendung.

2.10 Die Unterrichtsversorgung der Berufsschulklassen in den Berufsbildenden Schulen Borkum, in den Justizvollzugsanstalten, den Berufsbildungswerken, den durch die Arbeitsagentur geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen und den Klassen in den Werkstätten für behinderte Menschen wird durch individuelle Zuweisung von Lehrkräftestunden sichergestellt.

#### Vierter Abschnitt

##### Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

##### Ende der Schulpflicht

Aufgrund § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG wird festgestellt, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn

1. Auszubildende ein mindestens dreijähriges Berufsausbildungsverhältnis wegen vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung oder Kürzung der Ausbildungszeit erfolgreich beenden,
2. Auszubildende die Abschlussprüfung, die aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit durchgeführt wird, bestehen,
3. Auszubildende ein Berufsausbildungsverhältnis, dessen Dauer weniger als drei Jahre beträgt, in der vorgesehenen Zeit oder vorzeitig erfolgreich beenden,
4. Auszubildende eine Stufe einer Stufenausbildung nach zwei Jahren erfolgreich beenden, es sei denn, dass sie die weitere Stufe unmittelbar anschließen,
5. Auszubildende eine Stufenausbildung erfolgreich beenden, deren Dauer bis zum Abschluss der letzten Stufe weniger als drei Jahre beträgt,
6. Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen, kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen und die Berufsschule mindestens zwei Jahre besucht haben,
7. Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, bei dem die Abschlussprüfung in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung unterteilt ist, die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden, jedoch in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Kenntnisprüfung nicht wiederholen müssen,
8. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen oder
9. Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe erworben haben, ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBak ableisten.

#### Fünfter Abschnitt

##### Kosten

##### Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vergütungssätze:

- 1.1 Für die Beurteilung einer schriftlichen Klausur unter Aufsicht bei
 

— mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit	15,00 EUR,
— mindestens vierstündiger Bearbeitungszeit	12,00 EUR,

- mindestens dreistündiger Bearbeitungszeit, 9,00 EUR,
  - mindestens zweistündiger Bearbeitungszeit 6,00 EUR,
  - mindestens einständiger Bearbeitungszeit 3,00 EUR.
- 1.2 Für die Abnahme der fachpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung
- je Zeitstunde und Prüferin oder Prüfer 12,50 EUR,
  - höchstens jedoch pro Prüfungstag 87,50 EUR,
  - werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 100,00 EUR.
2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführung, Protokollführung, Verwaltungstätigkeiten usw.) abgegolten. Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.
3. Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im berufsbildenden Schulwesen nur gewährt werden, wenn
- 3.1 diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden können und
- 3.2 sie oder er bei der nebenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden kann.
- Dies gilt für Tarifbeschäftigte im Landesdienst entsprechend.
4. Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst.
5. Neben der Vergütung nach Nummer 1 erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung nach den für Beschäftigte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.
6. Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung gemäß Bezugsverlass zu b erhöhen sich die in Nummer 1 festgesetzten Vergütungssätze prozentual entsprechend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.
7. Soweit besondere Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern errichtet werden müssen, sind die durch diesen Abschnitt entstehenden Ausgaben den Trägern von Vorbereitungskursen für die Nichtschülerinnenprüfung/Nichtschülerprüfung bzw. den Fernlehrgangsinstituten in Rechnung zu stellen, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf die Prüfung vorbereitet haben. Die den jeweiligen Prüfungsausschuss berufende Schulbehörde hat mit den beteiligten Trägern der Vorbereitungskurse bzw. den beteiligten Fernlehrgangsinstituten über die Organisation der Prüfung sowie die Erstattung der nach diesem RdErl. entstehenden Ausgaben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

## Sechster Abschnitt

### Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen

#### 1. Grundlagen der Gastschulverhältnisse

Nach den Vorschriften des NSchG können in Niedersachsen für berufsbildende Schulen keine Schulbezirke festgelegt werden, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Besuch einer bestimmten berufsbildenden Schule verpflichten. Eine niedersächsische Schülerin oder ein niedersächsischer Schüler kann ihre oder seine Schulpflicht daher auch

durch den planmäßigen Besuch einer berufsbildenden Schule eines benachbarten niedersächsischen Schulträgers oder eines anderen Bundeslandes erfüllen. Niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NSchG der Schulbehörde anzuzeigen.

1.1 Gastschulverhältnisse in Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland können begründet werden aufgrund von

1.1.1 Rahmenvereinbarungen der Länder (Beschlüsse der KMK)

Die Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung ländereübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe), beschlossen am 26. 1. 1984, wird in der jeweils aktuellen Fassung für das Land Niedersachsen in Kraft gesetzt;

1.1.2 bilateralen Vereinbarungen mit anderen Ländern

In diesem Fall ist die Beschulung über die Schulbehörde bei der obersten Schulbehörde zu beantragen. Ob eine Aufnahme erfolgt, entscheidet das aufnehmende Bundesland.

1.1.3 Vereinbarungen einzelner niedersächsischer Schulträger mit einzelnen Schulträgern anderer Bundesländer

Da auch diese Vereinbarungen Auswirkungen auf die vom Land Niedersachsen zu tragenden Personalkosten bzw. die ggf. vom Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG zu erstattenden Sachkosten haben, ist zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der obersten Schulbehörde erforderlich.

1.2 Gastschulverhältnisse zwischen niedersächsischen Schulträgern innerhalb Niedersachsens können begründet werden aufgrund von

1.2.1 Verordnungen der nachgeordneten Schulbehörde nach § 105 Abs. 3 NSchG; vor Erlass einer Verordnung sind die betroffenen Schulträger und Träger öffentlicher Belange zu hören. Die Verordnung darf rückwirkend nur in Kraft gesetzt werden, wenn alle betroffenen Schulträger zustimmen oder aufgrund der besonderen Verhältnisse damit rechnen mussten;

1.2.2 bilateralen Vereinbarungen oder durch ständige Praxis einzelner niedersächsischer Schulträger.

#### 2. Gastschulbeiträge

2.1 Voraussetzung für die Erhebung und Zahlung von Gastschulbeiträgen von Schulträgern bzw. an Schulträger anderer Bundesländer ist, dass eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt.

2.2 In der in Nummer 1.1.1 zitierten Rahmenvereinbarung der KMK haben die Länder auf die gegenseitige Erstattung von Gastschulbeiträgen verzichtet. Soweit Schulträger Vereinbarungen nach Nummer 1.1.3 treffen, soll angestrebt werden, dass auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet wird. In diesem Fall erstattet das Land Niedersachsen dem niedersächsischen Schulträger nach Maßgabe der Nummer 3 die durch die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten.

2.3 Ist die Zahlung von Gastschulbeiträgen vereinbart, werden diese von den betroffenen niedersächsischen Schulträgern in Höhe der Personal- und Sachkosten gezahlt bzw. erhoben. Bei der Abrechnung zwischen dem niedersächsischen Schulträger und dem Land Niedersachsen wird pauschal ein Sachkostenanteil von einem Sechstel und ein Personalkostenanteil von fünf Sechsteln des Gastschulbeitrages zugrunde gelegt. Der Personalkostenanteil des Gastschulbeitrages wird zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem niedersächsischen Schulträger abgerechnet.

#### 3. Erstattung der Sachkosten durch das Land Niedersachsen nach § 105 Abs. 8 NSchG

3.1 Voraussetzung für eine Erstattung der Sachkosten

Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 8 NSchG für einen Anspruch auf Erstattung der Sachkosten für die Beschulung nicht niedersächsischer Schülerinnen und Schüler sind erfüllt, wenn

- eine Vereinbarung nach Nummer 1.1 vorliegt und
- in der Vereinbarung auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen gegenseitig verzichtet wurde.

Die Erstattung der Sachkosten ist damit nicht möglich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die lediglich in Einzelfällen aus persönlichen Gründen und nicht planmäßig in Abstimmung mit einem anderen Bundesland oder einem nicht niedersächsischen Schulträger in Niedersachsen beschult werden.

### 3.2 Höhe der Sachkostenerstattung nach § 105 Abs. 8 NSchG

Die Sachkosten für die Beschulung der nicht niedersächsischen Schülerinnen und Schüler werden den niedersächsischen Schulträgern nach folgenden einheitlichen Sätzen erstattet:

3.2.1	je Schülerin oder Schüler einer Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) pro Schuljahr:	
3.2.1.1	für die Beschulung	
3.2.1.1.1	im Regelfall:	307 EUR
3.2.1.1.2	in Schulgebäuden an einem Ort, der hinsichtlich des Angebots berufsbildender Schulen eine Monostruktur aufweist:	435 EUR
3.2.1.1.3	in Fällen, in denen die Voraussetzungen der Nummer 3.2.1.1.2 erfüllt sind und in denen aufgrund der Bildungsinhalte der Berufsschule für einen Ausbildungsberuf ein überdurchschnittlicher Sachkostenaufwand für Fachpraxiseinrichtungen entsteht:	767 EUR
3.2.1.2	für die Internatsunterbringung	128 EUR
3.2.2	je Schülerin oder Schüler einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht je Schuljahr:	1 150 EUR.

## Siebenter Abschnitt

### Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung

Mit Beschluss vom 20. 11. 1998 in der Fassung vom 14. 9. 2017 hat die Kultusministerkonferenz die „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ beschlossen und darin die Standards für vier Niveaustufen festgelegt. Die Vereinbarung ist durch den RdErl. Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz, RdErl. d. MK vom 13. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. 6. 2011 (Nds. MBl. S. 523), für Niedersachsen für unmittelbar verbindlich erklärt worden und damit eine Zertifizierungsmöglichkeit i. S. von § 32 BbS-VO.

Zur Durchführung dieser Zertifizierungsmöglichkeit werden die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung vom 20. 11. 1998 in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, können bei der jeweiligen berufsbildenden Schule einen Antrag auf Zulassung zur Zertifizierungsprüfung stellen.

2. Die RLSB bilden nach Bedarf bei einer Schule, schul- oder bezirksübergreifend einen Prüfungsausschuss.

3. Zur Vorbereitung der Prüfung nach § 32 BbS-VO wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die über die jährlich landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben entscheidet.

4. Das NLQ wird — unbeschadet der Regelung zu Nummer 2 — mit der organisatorischen, haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Zertifizierungsprüfungen beauftragt.

5. Die Aufgabe der Zertifizierung soll von den beteiligten Lehrkräften und Bediensteten im Rahmen einer Nebentätigkeit geleistet werden. Für diese Nebentätigkeit können pro Schuljahr höchstens folgende Vergütungen gezahlt werden:

a)	Erstellung eines Aufgabenvorschlages	78,00 EUR
b)	je Mitglied der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Prüfung für bis zu 16 Zeitstunden	10,00 EUR je Zeitzunde
c)	Aufsicht über die schriftliche Prüfung pro Prüfling	0,50 EUR
d)	Korrektur einer Klausur — Erste Prüferin/ Erster Prüfer	13,00 EUR
e)	Korrektur einer Klausur — Zweite Prüferin/ Zweiter Prüfer	6,50 EUR
f)	Mündliche Prüfung — je Prüfling und Prüferin/ Prüfer	6,50 EUR
g)	Verwaltungstechnische Abwicklung der Prüfung je Prüfling	1,50 EUR.

6. Die nach Maßgabe der für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten geltenden Rechtsvorschriften entstehenden Reisekosten und die sonstigen Materialkosten sollen einen Betrag von 15 EUR je Prüfling nicht überschreiten.

7. Für die Zertifizierung der Fremdsprachenkenntnisse hat der Prüfling nach Nummer 77.6.2 der Anlage (Kostentarif) zur AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), in der jeweils aktuellen Fassung eine Gebühr von 65 EUR zu zahlen. Die Gebühr ist auf das Konto des NLQ bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale mit der IBAN DE 64 2505 0000 0106 0222 70 unter Angabe der Buchungsstelle und der besuchten Schule zu überweisen.

## Achter Abschnitt

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bildungsgänge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Vorschriften des Ersten Abschnitts nach den vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

2. Die in den Curricularen Vorgaben für den Unterricht in berufsbildenden Schulen enthaltenen Regelungen über Art und Umfang der Betreuung von Schülerinnen und Schülern während eines Betriebspraktikums durch Lehrkräfte der Schule sind auf Betriebspraktika i. S. vom ersten Abschnitt Nummer 2.12 nicht mehr anzuwenden.

3. Soweit Curriculare Vorgaben für die Berufsschule noch nicht nach Lernfeldern geordnet sind, kann die Schule den Unterricht in dem berufsbezogenen Lernbereich nach Maßgabe der vor dem 1. 8. 2000 geltenden Studentafeln erteilen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2022 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 7. 2022 außer Kraft.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Umsetzung  
des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2017/625,  
der Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009  
und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009  
i. V. m. der TierSchIV**

**RdErl. d. ML v. 27. 7. 2022  
— 203-01446/1-2 —**

**— VORIS 78510 —**

**1. Zur Umsetzung**

- des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/ 608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27),
- der Artikel 44, 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1), und
- der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EU Nr. L 303 S. 1; 2014 Nr. L 326 S. 6; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2018/723 der Kommission vom 16. 5. 2018 (ABl. EU Nr. L 122 S. 11) i. V. m.
- der TierSchIV vom 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2982)

werden folgende Hinweise gegeben:

**1.1 Überwachungsgebiete**

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Betrieben nach den o. g. rechtlichen Vorgaben liegt grundsätzlich bei den kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden. Für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben und von Futtermittelbetrieben sowie im Rahmen des § 2 Nr. 3 der ZustVO-Tier für die Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 ist das LAVES zuständig.

Sowohl im Lebensmittelbereich als auch im Bereich tierischer Nebenprodukte sind kontinuierlich ablaufende automatisch gesteuerte Prozesse der Herstellung oder Behandlung von den zuständigen Überwachungsbehörden zu bewerten, zu validieren und zu verifizieren.

Im Rahmen der behördlichen Überwachung steht das LAVES den kommunalen Überwachungsbehörden im Interesse einer

einheitlichen Verwaltungspraxis mit technischer Beratung durch seine technischen Sachverständigen zur Verfügung bei

- der Überprüfung technischer Anlagen oder Einrichtungen,
- der Beurteilung technischer Zusammenhänge sowie
- technischen Fragestellungen.

**1.2 Fachliches Spektrum der technischen Sachverständigen**

Das fachliche Spektrum der technischen Sachverständigen ergibt sich aus **Anlage 1**. Eine Übersicht zur technischen Überprüfung von Anlagen, bei denen nach Artikel 14 Buchst. b Nummer i sowie Buchstaben e und g der Verordnung (EU) 2017/625 Kontrollen der zuständigen Behörde zur Nachprüfung von Messungen der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer sowie nach den Bestimmungen für Tierschutz und Tiergesundheit vorzunehmen sind, ist unter Angabe der Rechtsgrundlagen in **Anlage 2** beigefügt.

**1.3 Beteiligung der technischen Sachverständigen**

Im Rahmen der Umsetzung des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2017/625, der Artikel 44, 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i. V. m. der TierSchIVO werden die kommunalen Überwachungsbehörden gebeten, die Fachkompetenz der technischen Sachverständigen des LAVES in Anspruch zu nehmen.

**1.4 Prüfberichte**

Die Feststellungen der Überprüfungen durch die technischen Sachverständigen werden schriftlich festgehalten. Eine Bewertung von festgestellten Mängeln erfolgt nach **Anlage 3**. Der Prüfbericht wird unverzüglich an die für die laufende Überwachung und den Vollzug zuständige Behörde weitergeleitet, die diesen Bericht in das Gesamtergebnis der Kontrolle und die ggf. zu veranlassenden Maßnahmen sowie die Risikobewertung und Festlegung von Kontrollfrequenzen mit einbezieht.

Soweit der Bericht zulassungsrelevante Mängel enthält, hat die für die Überwachung zuständige Behörde den Bericht an die für die Zulassung zuständige Behörde zu übersenden.

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover und  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1161

**Anlage 1**

**Fachliches Spektrum der technischen Sachverständigen  
Lebensmittelüberwachung**

- Technische Abnahmen und Überprüfungen von Erhitzungseinrichtungen in Betrieben der Lebensmittelwirtschaft:
  - Rahm- und Milcherhitzungseinrichtungen (Molkereien, Käseereien),
  - Dauerpasteurisierungseinrichtungen (Hofmolkereien),

- Eierpasteurisierungseinrichtungen,
- Erhitzer für andere flüssige und fließfähige Lebensmittel Erhitzungseinrichtungen in der Eiscremeindustrie,
- Autoklaven in der Fleischverarbeitung;
- technische Abnahmen und Überprüfungen von Lebensmittelbehandlungsanlagen:
  - Anlagen zur Gewinnung von Mineralwasser,
  - Lebensmittelblutgewinnungsanlagen,
  - Fettschmelzen,
  - Verpackungsanlagen von Lebensmitteln,
  - Anlagen in der Feinkostindustrie,
  - Anlagen zur Reinigung und Desinfektion von Lebensmittelbehandlungsanlagen;
- technische Überprüfungen von Lüftungseinrichtungen in Lebensmittelverkaufsstätten, Großküchen etc.;
- Erarbeitung von Kontrollmechanismen zur transparenten Darstellung von Prozessabläufen;
- Unterstützung bei der Verifizierung von Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)-Systemen und der Überprüfung der Eigenkontrollsysteme bezüglich technischer Prozessabläufe;
- Unterstützung der zuständigen Behörden im Rahmen von Zulassungsverfahren;
- sonstige Anlagen und Verfahren.

**Tierseuchenbekämpfung/Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

- Technische Abnahmen und Überprüfungen von Anlagen zur thermischen Behandlung tierischer Nebenprodukte:
  - Sterilisationsanlagen von Verarbeitungsbetrieben (Rührwerksautoklaven),
  - Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen,
  - Verbrennungsanlagen in Tierkrematorien,
  - Blutmehltrocknungsanlagen,
  - Autoklaven und Trocknungsanlagen für Heimtierfutter,
  - Hygienisierungseinrichtungen von Biogasanlagen und Kompostwerken;
- technische Bewertung von Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen;
- Erarbeitung von Kontrollmechanismen zur transparenten Darstellung von Prozessabläufen bei der Beseitigung tierischer Nebenprodukte;
- Unterstützung bei der Verifizierung von HACCP-Systemen und der Überprüfung der Eigenkontrollsysteme bezüglich technischer Prozessabläufe;
- technische Unterstützung bei Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen;
- Unterstützung der zuständigen Behörden im Rahmen von Zulassungsverfahren;
- sonstige Anlagen und Verfahren.

**Tierschutz**

- Technische Abnahmen und Überprüfungen von
  - elektrischen Betäubungsanlagen für Schlachtschweine (Restrainer, voll- und halbautomatische Betäubungszangen, manuell eingesetzte Transformatoren und Zangen),
  - elektrischen Betäubungsanlagen für kleine Wiederkäuer,
  - elektrischen Betäubungsanlagen für Schlachtgeflügel (Wasserbadbetäubungsanlagen, Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung),
  - elektrischen Betäubungsanlagen für Fische (Aale, Karpfen, Forellen),
  - Gasbetäubungsanlagen für Schlachtschweine,
  - Gasbetäubungsanlagen für Schlachtgeflügel (Controlled Atmosphere Stunning [CAS]-Systeme),
  - Anlagen zur Tötung von Eintagsküken und von Embryonen im Ei,
  - Anlagen zur Betäubung bzw. Tötung von Nerzen, Chinchillas, Kaninchen,
  - Anlagen zur Betäubung bzw. Tötung von Rindern;
- technische Überprüfung von Anlagen in Tierhaltungseinrichtungen;

- technische Erfassung und Bewertung von Stallklimaparametern und Schadgasen in Ställen;
  - technische Überprüfung von
    - Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen in Tierhaltungen,
    - Alarmierungseinrichtungen in Tierhaltungen,
    - Lüftungsanlagen, Heizvorrichtungen auf Tiertransportfahrzeugen,
    - Anlagen und Geräten zur Tötung von Tieren im Tierseuchenfall und in Fällen anderer Nottötungsmaßnahmen,
    - messtechnische Rückführung und von Anlagen, die im Seuchenfall zum Einsatz kommen (Gasanalysegeräte, Transformatoren, Fixierungseinrichtungen),
    - sonstigen Geräte, Anlagen und Verfahren;
  - technische Unterstützung bei Tiertötungsaktionen im Seuchenfall;
  - messtechnische Rückführung von Mess- und Prüfmitteln im Tierschutzbereich.
- Futtermittelüberwachung**
- Technische Abnahmen und Überprüfungen von Anlagen in denen Futtermittel be- bzw. verarbeitet werden.

**Anlage 2**

**Übersicht zur technischen Überprüfung von Anlagen, in denen nach Artikel 14 Buchst. b Nummer 1 sowie Buchstaben e und g der Verordnung (EU) 2017/625 Kontrollen der zuständigen Behörde zur Nachprüfung von Messungen der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer sowie nach den Bestimmungen für Tierschutz und Tiergesundheit vorzunehmen sind**

Technische Anlage	Rechtsgrundlage für die Überwachung	Anlage/Einrichtung/ Betriebstyp
Erhitzungseinrichtungen in der Lebensmittelwirtschaft	Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 14 Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 3 AVV LmH	Milcherhitzer, Autoklaven und andere Anlagen
thermische Behandlung von tierischen Nebenprodukten	Artikel 44 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie § 12 TierNebG i. V. m. ZustVO-Tier	Verarbeitungsbetriebe Material der Kategorien 1, 2 und 3, Biogas- und Kompostanlagen mit Hygienisierung, Pasteurierungsanlagen und sonstige technische Anlagen
Betäubungs- und Tötungsanlagen	§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz i. V. m. TierSchIV und Verordnung (EG) Nr. 1099/2009	Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden
Stallklimaeinrichtungen	§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz i. V. m. TierSchNutzV und Richtlinie 98/58/EG*)	insbesondere Anlagen nach dem BImSchG
andere technische Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Lebens- und Futtermitteln	Artikel 9 Abs. 1 i. V. m. Artikel 14 Verordnung (EU) 2017/625	z. B. Beleuchtungs-, Misch-, Filtrations-, Abfüllanlagen, Pasteurierungsanlagen

\*) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. 7. 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1).

**Anlage 3****Bewertung von durch die technischen Sachverständigen festgestellten Mängeln**

0	1	2	3	4
Anforderungen erfüllt	geringe Mängel	bedeutende Mängel	schwerwiegende Mängel	KO-Bewertung

- Stufe 0 (Anforderungen erfüllt)
- Stufe 1 (geringe Mängel)  
Mängel führen zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Produkt- und Verfahrenssicherheit.
- Stufe 2 (bedeutende Mängel)  
Die Produktsicherheit ist noch gegeben. Bei Nichtabstellung des Mangels ist das Risiko für eine Gefährdung der Produkt- und Verfahrenssicherheit wahrscheinlich.
- Stufe 3 (schwerwiegende Mängel)  
Mängel bei dieser Bewertung können zu einer Gefahr werden.
- Stufe 4 (KO-Bewertung)  
Die Produkt- und Verfahrenssicherheit ist grundsätzlich nicht mehr gegeben.

—————

**Vergünstigte Abgabe von Brennholz  
an forstlich Bedienstete des Landes  
und der Niedersächsischen Landesforsten**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 28. 7. 2022  
— 405-64405-75 —**

— VORIS 79100 —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 6. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 497)  
— VORIS 79100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die  
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt  
Nationalparkverwaltung Harz  
Niedersächsischen Landesforsten

Nachrichtlich:  
An die  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1163

**Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen  
gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)  
bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen**

**RdErl. d. ML v. 1. 8. 2022 — 406-42287-75-2 —**

— VORIS 79200 —

**Bezug:** RdErl. v. 4. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1264), geändert durch  
RdErl. v. 1. 2. 2021 (Nds. MBl. S. 455)  
— VORIS 79200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Buchst. b wird das Wort „Einzelrevier“ durch das Wort „Jagdbezirk“ ersetzt.
2. Der Nummer 2.2 wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Bei einer zwischenzeitlich durchgeführten Teilung des Jagdbezirks erfolgt eine Neubewertung.“
3. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Buchstabe eingefügt:  
„a) die Prüfung die Voraussetzungen zur Zulassung zum Leistungsnachweis nach den aktuell gültigen Anforderungen und Nachweisen über die erfolgreiche ASP-Kadaversuche — Leistungsnachweis — des ML erfüllt,“.
  - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.
  - c) Hinter dem Buchstaben c wird der folgende Absatz 2 angefügt:  
„Die Entschädigung für im Rahmen der Ausbildung entstandene Fahrtkosten wird bereits während des laufenden Lehrgangs zweimonatlich auf Antrag gezahlt. Dem ersten Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist die Erklärung zur vierjährigen Verfügbarkeit des Gespanns beizufügen.“
4. In Nummer 6.1 wird die Angabe „Johannsenstraße 10, 30159“ durch die Angabe „Wunstorfer Landstraße 9, 30453“ ersetzt.
5. Nummer 6.5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigte“ die Worte „oder eine bevollmächtigte Person“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „oder eine bevollmächtigte Person“ eingefügt.
6. Nummer 6.6.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Komma gestrichen und der folgende Teilsatz angefügt:  
„oder ein Nachweis der Veterinärbehörde über die durchgeführte Trichinenuntersuchung oder die Kaufbescheinigung eines EU-zertifizierten Wildhandelsbetriebs und“.
  - b) In Buchstabe b wird am Ende ein Komma angefügt.
7. In Nummer 7 Satz 1 wird das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1163

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Ankündigung der Festlegung  
zur Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1  
Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang,  
Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten  
durch die Regulierungskammer Niedersachsen  
Anhörung**

**Bek. d. MU v. 29. 7. 2022 — 55-29411/010-0001 —**

Den Hintergrund dieses Festlegungsverfahrens bildet die Regelung des § 23 b EnWG, durch die — erstmals auf der Ebene eines formellen Parlamentsgesetzes — eine Verpflichtung der Regulierungsbehörden zur Veröffentlichung bestimmter Daten der Betreiber der Elektrizitäts- und Gasverteilernetze betreffend die Festlegung und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach der ARegV geschaffen wurde. Die Vorschrift des § 23 b EnWG wurde durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. 7. 2021 (BGBl. I S. 3026, 3038) in das EnWG eingefügt und ist am 27. 7. 2021 in Kraft getreten. Ausweislich der amtlichen Begründung dient die Regelung des § 23 b EnWG dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten (Bundestags-Drucksache Nummer 19/27453 S. 107). Die Energieversorger erhalten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Festlegung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Anhörung werden die Nummern 1 und 2 sowie die Rechtsmittelbelehrung des Beschlussentwurfs in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Beschlussentwurf kann im Internet unter [www.regulierung.niedersachsen/veroeffentlichungen/veroeffentlichung\\_gem\\_23\\_b\\_enwg](http://www.regulierung.niedersachsen/veroeffentlichungen/veroeffentlichung_gem_23_b_enwg) eingesehen werden.

Die Stellungnahmen zu dem Beschlussentwurf durch betroffene Netzbetreiber oder Wirtschaftskreise können unter dem Aktenzeichen 55-29411/010-0006 bis zum **31. 8. 2022** an die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, gesandt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1164

**Anlage**

— ENTWURF —

**Festlegungsbeschluss**

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23 b Abs. 3 EnWG betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG an die Regulierungskammer Niedersachsen sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der durch die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen mitzuteilenden Daten fasst die Regulierungskammer Niedersachsen (Regulierungskammer) als Landesregulierungsbehörde am •. •. 2022 durch die Vorsitzende Sabine Henkel-Jelit, die Beisitzerin Anke Weber und den Beisitzer Jens Busse folgenden

**Festlegungsbeschluss:**

**1. Adressatenkreis**

- a) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich an die Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. der ARegV in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer fällt (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 EnWG) (nachfolgend die „Adressaten“).
- b) Die nachfolgenden Festlegungen richten sich nicht
  - aa) an Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, bei denen die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. der ARegV in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt (§ 54 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnWG),

- bb) an Betreiber von ausschließlich auf dem Gebiet Niedersachsens gelegenen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, bei denen ausnahmsweise keine Festlegung kalenderjährlicher Erlösobergrenzen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. der ARegV durch die hierfür sachlich und örtlich zuständige Regulierungskammer erfolgt, da stattdessen übergangsweise die Erteilung von Netzentgelt-Genehmigungen nach § 23 a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 ARegV zur Anwendung kommt oder das fragliche Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz entweder nach § 110 Abs. 2 Satz 1 EnWG als geschlossenes Verteilernetz eingestuft wurde oder gemäß § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG als geschlossenes Verteilernetz gilt (sog. Fiktionswirkung).

**2. Verpflichtung zur Einreichung von Daten**

- a) Die Adressaten sind verpflichtet, die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG aufgeführten und in Tenorziffer 3\*) dieses Festlegungsbeschlusses konkretisierten Daten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Festlegungsbeschlusses zutreffend, fristgemäß und vollständig einzureichen, soweit diese den Adressaten vorliegen.
- b) Die vorgenannten Daten sind einmal jährlich, **spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres, erstmals in diesem Jahr spätestens bis zum 15. 11. 2022**, in ihrer jeweils aktuellsten dem einzelnen Adressaten vorliegenden Fassung, zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Regulierungskammer einzureichen. Bei der Fristsetzung nach Satz 1 handelt es sich um eine behördliche Fristsetzung.
- c) Die Einreichung der vorgenannten Daten hat bei der Geschäftsstelle der Regulierungskammer jeweils vollständig in elektronischer Form in Sharepoint oder unter der E-Mail-Adresse [regulierungskammer@mu.niedersachsen.de](mailto:regulierungskammer@mu.niedersachsen.de) nach Maßgabe von Tenorziffer 4\*) dieses Festlegungsbeschlusses zu erfolgen.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Regulierungskammer ausdrücklich vorbehält, in begründeten Einzelfällen — über die jährliche Einreichung von Daten nach den Buchstaben a bis c hinaus — eine (zusätzliche) Einreichung von Daten nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23 b Abs. 2 EnWG gegenüber einzelnen Adressaten gesondert anzuordnen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7, 10 bis 13 EnWG aufgeführten Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr ausnahmsweise eine Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG). Daher sind die Daten i. S. des § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 10 bis 13 EnWG gegebenenfalls nicht nach Maßgabe dieses Festlegungsbeschlusses bei der Regulierungskammer, sondern, soweit erforderlich, bei der Bundesnetzagentur nach Maßgabe deren eigener Vorgaben einzureichen.
- f) Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf die in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EnWG aufgeführten und auf die Betreiber von Transportnetzen (§ 3 Nr. 31 e EnWG) bezogenen Daten keine Zuständigkeit der Regulierungskammer zur Veröffentlichung, sondern vielmehr eine alleinige Zuständigkeit zur Veröffentlichung seitens der Bundesnetzagentur besteht (§ 54 Abs. 1 EnWG).
- g) Es wird darauf hingewiesen, dass die Regulierungskammer auf die Zulieferung der in § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 EnWG aufgeführten Daten verzichtet, da die Regulierungsbehörde in Bezug auf die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit keinerlei Entscheidungen nach § 23 Abs. 6 und 7 ARegV erlassen hat und somit eine Veröffentlichung von Daten ausscheidet.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Nds. MBl. der Regulierungskammer Niedersachsen zwei Wochen verstrichen sind.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Leinstraße 8, 30159 Hannover (Postfach 4107, 30041 Hannover) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Lüneburg, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Anerkennung der  
„Stiftung Waldschule Hagen-Beverstedt“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 25. 7. 2022  
— LG.07-11741/573 —**

Mit Schreiben vom 25. 7. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 7. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Waldschule Hagen-Beverstedt“ mit Sitz in Hagen im Bremischen gemäß § 80 BGB mit Wirkung zum 1. 8. 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung, ausschließlich durch Förderung der von der Waldschule Hagen-Beverstedt gGmbH verfolgten gemeinnützigen Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Stiftung Waldschule Hagen-Beverstedt  
Amtsplatz 11  
27628 Hagen im Bremischen.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1165

**Landeswahlleiterin****Landtagswahl am 9. 10. 2022;  
Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 27. 7. 2022  
— LWL 11411/9.9 —****1. Anerkennung als Parteien**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), hat der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 9. 10. 2022 in seiner Sitzung am 22. 7. 2022 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt:

Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen	dieBasis	
Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C	
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	DiB	
Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM	
Die Friesen		
Die Haie - Partei mit Biss	HAIE	
DIE SONSTIGEN Niedersachsen X	sonstige	
FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER	
Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen	ÖDP	
Partei der Humanisten Niedersachsen	Die Humanisten Niedersachsen	
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	
Partei für Gesundheitsforschung	Gesundheitsforschung	
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei	
Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN	
SGV – Solidarität, Gerechtigkeit, Veränderung	SGV	
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen	Volt	
<b>2. Wahlvorschlagsnummern</b>		
Gemäß § 28 Abs. 6 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), mache ich bekannt, dass für die Landtagswahl 2022 für die teilnehmenden Parteien die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern maßgebend sind:		
Wahlvor- schlags- nummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Alternative für Deutschland	AfD
6	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.
7	Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen	dieBasis
8	Bündnis C - Christen für Deutschland	Bündnis C
9	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG	DiB
10	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM
11	Die Friesen	
12	Die Haie - Partei mit Biss	HAIE
13	DIE SONSTIGEN Niedersachsen X	sonstige

14	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
15	Ökologisch-Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen	ÖDP
16	Partei der Humanisten Niedersachsen	Die Humanisten Niedersachsen
17	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basidemokratische Initiative	Die PARTEI
18	Partei für Gesundheits- forschung	Gesundheits- forschung
19	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei
20	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN
21	SGV – Solidarität, Gerechtigkeit, Veränderung	SGV
22	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer
23	Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen	Volt

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern schließen sich entsprechend der Regelung nach § 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG an.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1165

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### **Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Standort Lengede)**

#### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 7. 2022 — BS 21-083 —**

Das GAA Braunschweig hat der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Werner-Siemens-Straße 20, 22113 Hamburg, mit Entscheidung vom 22. 7. 2022 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz der Kategorie A I bis A IV mit einer Durchsatzkapazität von 960 t/d am Standort in 38268 Lengede, Vechelder Straße 24, Gemarkung Broistedt, Flur 2, Flurstücke 159/9, 159/106, 159/108 und 159/110, erteilt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 11. 8. bis zum 25. 8. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 05344 89-31 oder 05344 89-34.

### **Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Gemeinde Lengede eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1166

## Anlage

### **I. Tenor**

#### **Genehmigung nach § 4**

**i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG<sup>1</sup>) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel (Ziffer 8.11.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup>)**

Der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH, Werner-Siemens-Str. 20, 22113 Hamburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 29. 7. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 18. 7. 2022, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Altholz erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung:**

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Altholz der Kategorie A I bis A IV gemäß AltholzV<sup>3</sup> mit einer Durchsatzkapazität von 960 Tonnen pro Tag.**

Standort der Anlage ist:

Ort: 38268 Lengede, Vechelder Straße 24  
Gemarkung: Broistedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 159/9, 159/106, 159/108, 159/110.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

— Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (hier: Altholz A IV) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel mit einer Durchsatzkapazität von 960 Tonnen pro Tag (Anlage nach Nr. 8.11.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

<sup>1</sup>) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup>) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3</sup>) Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung — AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden, in der derzeit geltenden Fassung.

- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (hier: Altholz A IV) mit einer Durchsatzkapazität von 960 Tonnen pro Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Altholz A I bis A III) mit einer Durchsatzkapazität von 960 Tonnen pro Tag, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden (Anlage nach Nr. 8.11.2.3 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (hier: Altholz A I bis A III) mit einer Durchsatzkapazität von 960 Tonnen pro Tag, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 1 320 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 2 110 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

2.

**Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 64 NBauO<sup>4)</sup>.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3.

**Bedingung**

Die Lagermenge an Eisen- und Nichteisenschrotte, stammend aus der Eisen-Metall-Abscheidung und der Nichteisenmetall-Abscheidung, muss zu jedem Betriebszeitpunkt weniger als 100 t betragen.

4.

**Aufschiebende Bedingung**

Mit der Durchführung der folgenden Baumaßnahmen

- 1.1/1.2 Produktionshalle einschließlich Förderbandbrücke mit Schwergewichtsmauer,
- 1.5 LKW-Verladeterminale,
- 1.7 Filterturm,
- 1.8 Filterturm,
- 1.9 Kamin,
- 2.1 Löschwasserspeicher,
- 2.2 Sprinklerzentrale,
- 3.1 Bürogebäude 2-geschossig,
- 4.3 — 4.5 überdachtes Außenlager einschließlich Löschwasserrückhaltefläche,
- 5.3 — 5.7 offenes Außenlager

darf jeweils erst nach Prüfung und Genehmigung der Standsicherheitsnachweise begonnen werden (§ 12 NBauO). Die Freigabe der einzelnen Bauabschnitte erfolgt durch den beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit in den einzelnen Prüfberichten.

5.

**Befreiungen gemäß § 31 BauGB<sup>5)</sup>**

Gleichzeitig wird die Befreiung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt (§ 31 Abs. 2 BauGB):

5.1

1. Textliche Festsetzung Nr. 5 b, 7 und 8 im Bebauungsplan Nr. 047 Gewerbepark Broistedt 8. Änderung und
  2. Textliche Festsetzung Nr. 3b, 6, 7 und 8 im Bebauungsplan Nr. 047 Gewerbepark Broistedt 4. Änderung Heckenpflanzung:  
„Pflanzung großkroniger Bäume, Fassadenbegrünung“.
- Mit Einvernehmen der Gemeinde Lengede wird von der textlichen Festsetzung befreit.

<sup>4)</sup> Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5)</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung.

5.2

Festgesetzte straßenseitige Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 047 Gewerbepark Broistedt, 8. Änderung:

Die straßenseitig angeordnete Baugrenze wird mit den Bauteilen

- 2.1 Löschwasserbehälter und
- 2.2 Löschwasserbehälter mit Sprinklerzentrale überschritten.

Die Überschreitung beträgt im Norden bis zu 3,5 m und im Westen bis zu 2,5 m.

Mit Einvernehmen der Gemeinde Lengede wird von der Festsetzung im beantragten Umfang befreit.

5.3

Textliche Festsetzung Nr. 6 — Bebauungsplan Nr. 047 Gewerbepark Broistedt, 8. Änderung:

Straßenseitig ist ein 2 m breiter Streifen frei von Befestigungen zu halten.

Mit dem Bauteil

2.2 Löschwasserbehälter mit Sprinklerzentrale wird dieser Streifen teilweise bebaut. Die Überbauung beträgt bis zu 0,5 m.

Mit Einvernehmen der Gemeinde Lengede wird von der Festsetzung im beantragten Umfang befreit.

6.

**Abweichungen gemäß § 66 NBauO**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 NBauO die Abweichung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt:

6.1

Abschnitt 5.2.2 DIN 14230

Die Anordnung der Löschwasserentnahmestelle im Bereich des Trümmerschattens der Produktionshalle ist in Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Peine ausnahmsweise zulässig.

6.2

§ 7 Abs. 1 NBauO

Die Gebäude:

- 2.2 Löschwasserbehälter mit Sprinklerzentrale und
  - 1.3 EMSR & Druckluftzentrale
- unterschreiten den erforderlichen Abstand. Der erforderliche Abstand beträgt 6,0 m.

6.3

§ 7 Abs. 1 NBauO

Die Gebäude:

- 1.1 Produktionshalle und
  - 1.6 Kontrollzentrum
- unterschreiten den erforderlichen Abstand. Der erforderliche Abstand beträgt 6,3 m.

6.4

§ 7 Abs. 1 NBauO

Die Gebäude:

- 2.2 Löschwasserbehälter mit Sprinklerzentrale und
  - 1.1 Produktionshalle
- unterschreiten den erforderlichen Abstand. Der erforderliche Abstand beträgt 6,3 m.

6.5

§ 7 Abs. 1 NBauO

Die Gebäude:

- 1.5 LKW-Verladeterminale und
  - 5.3 offene Lagerbox
- unterschreiten den erforderlichen Abstand. Der erforderliche Abstand beträgt 6,0 m.

6.6

§ 49 Abs. 2 NBauO

Auf die barrierefreie Ausbildung des Obergeschosses sowie dessen barrierefreie Erschließung wird abweichend zu § 49 Abs. 2 NBauO verzichtet.

7.

**Sicherheitsleistung**

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von EUR 347 611,00 (in Worten: dreihundert-siebenundvierzigtausendsechshundertelf Euro) geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist bevorzugt in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu hinterlegen.

Wenn die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft geleistet wird, so kann dies nur akzeptiert werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
- Vorlage eines jährlich zu erneuernden Testats eines anerkannten Wirtschaftsprüfers, welches die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.
- In dem Testat muss ferner dargelegt werden, dass das als Bürge angebotene Unternehmen das herrschende Unternehmen in dem Konzern ist.
- Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist bei der Hinterlegung und danach jährlich bezogen auf den Termin der Hinterlegung vorzulegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem GAA Braunschweig vor Betriebsübergang anzuzeigen.

7.1

**Hinweise:**

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

8.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II.**

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.\*)

**III.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Spreewerk Lübben GmbH, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 7. 2022 — LG 21-081 —**

Die Firma Spreewerk Lübben GmbH, Börnichen 99, 15907 Lübben, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Explosivstoffen auf dem Grundstück in 29633 Munster, Gemarkung Töpingen, Flur 1, Flurstück 1/19, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

Erweiterung des Lagers durch den Betrieb eines Abfalllagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Form von Lithium-Ionen-Batterien (LIB) und Kesselasche mit einer Lagerkapazität von bis zu 2 200 t in den bereits bestehenden Bunkeranlagen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach KAS-18,
- Brandschutzkonzept.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 17. 8. bis zum 16. 9. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften infolge der COVID-19-Pandemie nur nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem GAA Lüneburg, Tel. 04131 15-1400,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

- Rathaus der Stadt Munster, Fachgruppe 31 — Bauverwaltung, Zimmer 1.15, Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,

mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von	8.30 bis 13.00 Uhr.
--------------------------	---------------------

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 17. 8. und endet mit Ablauf des 17. 10. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 17. 11. 2022, ab 10.00 Uhr,  
Hof-Café Bockelmann,  
Oberhaverbeck 1,  
29646 Bispingen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 17. 11. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1168

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 30. 6. 2022  
— 2 BvR 737/20 —**

1. Die Haftung für staatliches Unrecht ist Ausfluss der jeweils betroffenen Grundrechte. Diese gewährleisten grundsätzlich angemessene Sekundäransprüche nach Grundrechtsverletzungen.
2. Art und Umfang grundrechtlich radizierter Sekundäransprüche bedürfen der Ausgestaltung und Konkretisierung durch den Gesetzgeber, dem insofern ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1169

## Stellenausschreibungen

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle der

**Leitung des Referats 62  
Landeskirchlicher Haushalt und Rechnungswesen (w/m/d)**  
(BesGr. A 16 oder EntgeltGr. 15 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenlka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 8. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).



— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1169

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Dienstposten/Arbeitsplätze der BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L als Prüferinnen oder Prüfer zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Wir suchen

**Juristinnen oder Juristen (w/m/d) oder  
Wirtschaftswissenschaftlerinnen oder  
Wirtschaftswissenschaftler (w/m/d).**

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter [www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere](http://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere). Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-20>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 5. 9. 2022**.

Fragen? Sprechen Sie uns gerne an:

Michaela Goldhorn, Personalreferat, Tel. 05121 938-774,  
Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 32/2022 S. 1169

